

Ausschussvorlage

Ausschuss: KPA

Stellungnahmen zu: Drucks. [18/2864](#)
– Schulgesetz –

IHK Darmstadt	S. 77
Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen	S. 86
Liga der Freien Wohlfahrtspflege Hessen e. V.	S. 88
Montessori Landesverband Hessen e. V./Hessische Arbeitsgemeinschaft der gemeinnützigen Schulen in freier Trägerschaft	S. 91
Staatliches Schulamt für den Landkreis Groß-Gerau und den Main-Taunus-Kreis	S. 92
Hessischer Städtetag/Hessischer Landkreistag	S. 100
Verband deutscher Musikschulen, Landesverband Hessen e. V.	S. 119
Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände e. V. (VhU)	S. 122



**Federführung Schule
Hanna Kind
Dr. Roland Lentz
c/o IHK Darmstadt
lentz@darmstadt.ihk.de
Tel.: 06151 871199**

**Gesetzentwurf der Fraktion der SPD
für ein Gesetz für Chancengleichheit
und Bildungsgerechtigkeit in Hessen
(Hessisches Schulgesetz)**

- Drucksache 18/2864 -

Stand 21.09.2010

Vorbemerkung

Die hessischen IHKs bedanken sich, zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz für Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit in Hessen (Hessisches – Schulgesetz) Stellung nehmen zu dürfen.

Für Hessens 380.000 IHK-Unternehmen spielt angesichts zurückgehender Schülerzahlen ein gut ausgebildeter und motivierter Nachwuchs an Fachkräften eine entscheidende Rolle. Die IHK-zugehörigen Unternehmen stellen den größten Anteil an Ausbildungsverhältnissen in Hessen. Rund 60 Prozent aller Auszubildenden in Hessen lernen in IHK-Berufen, das sind rund 75.000 junge Menschen in drei Ausbildungsjahren. Seit Beginn des Ausbildungspakts im Jahr 2004 haben die IHK-Unternehmen neun Prozent mehr junge Menschen unter Vertrag genommen. Die hessischen Unternehmen engagieren sich darüber hinaus in der akademischen dualen Hochschulausbildung und bereiten Hochschulabsolventen auf verantwortliche Tätigkeiten in unseren Unternehmen vor.

Die Partner des Ausbildungspaktes, zu denen unter anderem das Land Hessen und die hessischen IHKs zählen, haben sich auf Ziele verständigt, die bei der Umsetzung des vorliegenden Gesetzentwurfes außer Acht gelassen wurden, z. B. die Umgestaltung des Übergangssystems und die Reduzierung seines Umfangs, die Verbesserung und Intensivierung der Prozesse der Berufsorientierung in den allgemein bildenden Schulen und die Förderung der Berufsreife. Eine fehlende Umsetzung elementarer Vereinbarungen würde deutlichen Protest der Wirtschaft verursachen und könnte eine einseitige Kündigung des Hessischen Ausbildungspaktes nach sich ziehen.

Bereits heute zeigen regelmäßige Umfragen der hessischen IHKs ernste Anzeichen eines bevorstehenden Mangels an gut qualifizierten Beschäftigten mit beruflicher oder akademischer Ausbildung. Derzeit gibt es zu viele Schulabgänger, die noch nicht ausbildungsreif sind. Bald fehlen insgesamt die jungen Fachkräfte. Die integrierte Ausbildungsberichterstattung des Hessischen Statistischen Landesamts weist nach wie vor auf, dass jeder fünfte Schüler nach der Sekundarstufe I in Übergangsmaßnahmen ohne konkrete berufliche Anschlussperspektive geht. Hier sehen die Industrie- und Handelskammern Ansatzpunkte für eine Ausweitung des Potenzials an Nachwuchsfachkräften.

Die Qualifizierung junger Fachkräfte beginnt in der Schule. Deshalb ist gute Schulpolitik der Schlüssel für ausreichend Fachkräftenachwuchs und ein wichtiges Thema für die ausbildende Wirtschaft in Hessen. Die Stellungnahme der IHK Arbeitsgemeinschaft konzentriert sich auf einige zentrale Inhalte des Gesetzentwurfes. Wir kommentieren Aspekte und Regelungen, die eine Auswirkung auf die Unternehmen vor Ort haben. Dabei richtet sich unser Augenmerk auf folgende Themenbereiche:

1. Ausbildungs- und Studierfähigkeit sichern – Berufsorientierung verankern
2. Weiterentwicklung der Bildungsgänge
3. Warteschleifen minimieren
4. Qualitätssicherung durch Kerncurricula, Bildungsstandards und mehr Selbstverantwortung der Schulen
5. Berufliche Schulen

Zum Entwurf

1. Ausbildungs- und Studierfähigkeit sichern – Berufsorientierung verankern

Gute Berufs- und Studienorientierung sind für einen erfolgreichen Übergang von Schule in Ausbildung oder Studium von elementarer Bedeutung. Deshalb gehören diese ausdrücklich und deutlich zum Bildungs- und Erziehungsauftrag von Schule. Die Aufgabe der Schule, Schülerinnen und Schüler zu befähigen, ihr berufliches Leben auszufüllen, spielt in **§ 2 Abs. 2** nur eine sehr untergeordnete Rolle und nimmt in dem langen Paragraphen noch nicht mal einen Halbsatz ein. Studienorientierung spielt scheinbar keine Rolle und wird völlig vernachlässigt. Bei den Grundsätzen für die Verwirklichung taucht die Vorbereitung zur Berufswahl in **§ 3** erst in Abs. 14 von insgesamt 18 Absätzen auf. Diese Feststellungen verwundern die IHK Arbeitsgemeinschaft und tragen der gewachsenen Bedeutung von Studien- und Berufsorientierung nicht ausreichend Rechnung. Im hessischen Ausbildungspakt sind Berufsvorbereitung und Berufsorientierung fest verankert (z. B. landesweite OloV-Strategie), im Entwurf zur Schulgesetznovelle fehlt eine nachhaltige Verankerung, die die Anstrengungen der Paktpartner in den Schulen aufgreift und dort dauerhaft umsetzt. Die Wirtschaft regt daher mit Nachdruck eine stärkere Verankerung des Themas Ausbildungs- und Studierfähigkeit im Gesetzentwurf an. Denn nur wenn Jugendliche in der Schulzeit angemessen und kontinuierlich auf das Berufsleben vorbereitet werden, können sie eine fundierte Berufs- oder auch Studienwahl treffen, eine Ausbildung im Unternehmen erfolgreich absolvieren oder ein Studium aufnehmen und an der Arbeitswelt in den Unternehmen teilhaben.

In **§ 6 Abs. 2** wird die Förderung der Hinführung zur Arbeitswelt verankert. Diese benötigen die Jugendlichen, um sich in der Arbeitswelt später zurechtfinden zu können. Die Hinführung zur Arbeitswelt ist nicht Aufgabe eines einzelnen Faches, sondern sollte fächerübergreifend als Kompetenzziel ab Klasse 7 in allen Schulformen verankert werden. Wichtig ist eine Verzahnung zwischen Theorie und Praxis in allen Fächern, die die Jugendlichen bei der Berufsfindung unterstützen sollte. Um Berufe durch eigene Anschauung kennen zu lernen, sind Partnerschaften mit Betrieben hilfreich, die vielerorts bereits bestehen. Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II sollte zudem eine systematische Studienorientierung in Zusammenarbeit mit den Hochschulen im Schulgesetz vorgesehen werden. Die hohen Studienabbrecherzahlen zeigen deutlich, dass hier Verbesserungsbedarf besteht.

Insgesamt fehlt dem vorliegenden Gesetzentwurf eine deutliche Verankerung und Stärkung der Berufs- und Studienorientierung, die zentrale Elemente für einen erfolgreichen Übergang der jungen Menschen in Berufsausbildung oder Studium unabdingbar sind.

2. Weiterentwicklung der Bildungsgänge

Die Diskussion über Zukunft und Effizienz des gegliederten Schulwesens hat in den vergangenen Jahren wieder an Fahrt gewonnen. Nicht die Schulform an sich ist für die hessische Wirtschaft entscheidend, sondern die Effizienz der einzelnen Schule in der Umsetzung von Bildungsstandards und das Erreichen von geforderten Lernzielen.

Der demografische Wandel und die damit einhergehenden rückläufigen Schülerzahlen fordern neue Konzepte, um die Vielfalt der Schulabschlüsse weiterhin erhalten zu können.

Eine Abschaffung der Hauptschule und der Realschule bei gleichzeitiger Einführung einer erweiterten Realschule (**§13 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 26**) sehen wir aus folgendem Grund kritisch: Der Fachkräftemangel wird sich in den kommenden Jahren besonders im nichtakademischen Bereich enorm verschärfen. Warum? 40 Prozent unserer Auszubildenden kommen aus Realschulen, genau derselbe Anteil beginnt eine duale Berufsausbildung mit einer Fachhochschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife. Das heißt: Die wenigsten Jugendlichen, die eine IHK-Ausbildung beginnen, verfügen über einen Hauptschulabschluss. Wenn nun aber die Hauptschule in eine erweiterte Realschule übergeht, dann wissen die Unternehmen nicht, ob sie einen Bewerber mit der Qualifikation eines Hauptschülers oder eines Realschülers vor sich haben. Insofern werden sie weiter verstärkt auf Abiturienten setzen, die jedoch immer mehr zum Studium streben. Somit würde sich hier der Fachkräftemangel über die bekannten Prognosen hinaus deutlich zuspitzen.

Primäres Ziel muss es sein, dass Jugendliche die Abschlüsse der Sekundarstufe I an allgemeinbildenden Schulen erwerben. Denn die beruflichen Schulen müssen sich um ihre Kernkompetenz, der dualen Berufsausbildung, widmen. Es ist nicht ihre Aufgabe, das nachzuholen, was allgemeinbildende Schulen versäumt haben (**vgl. § 16 Abs. 2 Satz 1**). Ziel muss es sein, die jungen Menschen früher in den Arbeitsmarkt zu bringen, statt ein langes Übergangssystem aufrecht zu erhalten. Damit der weitere Schulbesuch nicht zu einer Warteschleife oder Parkstation wird, bedarf es klarer Einstiegshürden für berufs- und studienqualifizierende Bildungsgänge, die sich an die Sekundarstufe I anschließen (**vgl. § 79 Abs. 3**). Wird dies mit dem vorliegenden Gesetzentwurf abgelehnt, so nimmt die SPD Abstand vom Hessischen Ausbildungspakt, der mit der Wirtschaft genau dieses Ziel verfolgt.

3. Warteschleifen minimieren

Die hessischen IHKs erkennen an, dass in Zeiten eines knappen Angebots an dualen Berufsausbildungsplätzen die vollzeitschulischen Angebote an Berufsschulen die Möglichkeit boten, sich entweder in berufsvorbereitenden Maßnahmen die Ausbildungsreife zu erwerben oder einen höheren schulischen Abschluss zu erwerben, der die Chancen auf einen Einstieg in das Arbeits- oder Berufsleben ermöglichen sollte. Bereits vor drei Jahren hat eine Evaluation des Berufsgrundbildungsjahres (BGJ) im Auftrag des Hessischen Kultusministeriums ergeben, das BGJ abzuschaffen. Der Landesausschuss für Berufsbildung als gemeinsames Gremium der Sozialpartner, Wirtschaft und Ministerien hat die Ergebnisse beraten und ebenfalls festgestellt, dass es nicht auf eine Ausbildung vorbereitet. Deshalb hat er der Landesregierung bereits 2008 empfohlen, das Berufsgrundbildungsjahr nicht auf eine Ausbildung anrechnen zu lassen. Dies ist auch in den neuen Ausbildungspakt geflossen.

Die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgenommenen Änderungen (**§ 41 Abs. 3**) tragen der festgestellten Realität nicht Rechnung. Die Chance, die vollzeitschulischen Angebote an Berufsschulen zu reformieren, ist verpasst worden. Sie stellt aus unserer Sicht einen Rückschritt dar. Deshalb lehnen wir sie ab.

Wir möchten außerdem darauf hinweisen, dass die Änderungen *in § 41 Abs. 6* rechtlich nicht so umzusetzen sind. Das Hessische Schulgesetz kann nicht in die Zuständigkeit des bundesweiten Berufsbildungsgesetzes eingreifen. Bei der Beurteilung des regionalen Ausbildungsmarktes sollte dem dafür zuständigen Organ der Kammern, dem Berufsbildungsausschuss, ein Mitwirkungsrecht zugestanden werden. Die Evaluation des Berufsgrundbildungsjahrs sowie der Assistentenlehrgänge in Hessen haben jedoch gezeigt, dass die Angebote an beruflichen Schulen keineswegs mit dem regionalen Ausbildungs- oder Arbeitsmarkt abgestimmt werden und die Einmündungen in den Arbeitsmarkt mit wenig Erfolg geschehen.

Angesichts der Tatsache, dass seit zwei Jahren das Angebot an dualen Ausbildungsplätzen in etlichen Landesteilen bei Weitem die Anzahl der Bewerber übertrifft, fordern die hessischen IHKs, endlich das Angebot passend zum Arbeitsmarkt zu entwickeln und eine regionale Komponente bei der Errichtung von Bildungsgängen an den Berufsschulen einzuführen. Gleichzeitig sollten frei werdende Mittel für die Ressourcen in den allgemeinbildenden Schulen eingesetzt werden, um das Übergangssystem zu reduzieren. Auch dies ist erklärtes Ziel der Partner im Ausbildungspakt. Dies haben die hessischen IHKs bereits 2007 mit dem Konzeptpapier „Kapital Bildung!“ unter dem Slogan „Vorsorge statt Nachsorge“ gefordert, in dem sie eine Abschaffung der schulischen Warteschleifen und eine Stärkung der Berufsorientierung und individuellen Förderung der Schüler an den allgemeinbildenden Schulen darstellten. In diesem Kontext regen wir in **§ 3 Abs. 6** eine Ausweitung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Trägern der Jugendhilfe auf andere Akteure an, die bereits im schulischen Umfeld einen wichtigen Beitrag zum erfolgreichen Übergang von Schule in Beruf leisten

4. Qualitätssicherung durch Kerncurricula, Bildungsstandards und mehr Selbstverantwortung der Schulen

Mehr Eigenverantwortung der Schulen setzt voraus, dass die seit Jahren konsensfähigen neuen Modelle der Steuerung und der Qualitätssicherung greifen. Bereits 2002 sind mit den „Eisenacher Beschlüssen“ der Kultusministerkonferenz zentrale Elemente einer Qualitätsoffensive für die Schulen initiiert worden. Im Zentrum stehen die Bildungsstandards mit Kompetenzbeschreibungen. Mit deren Hilfe lässt sich klar nachprüfen, ob das angestrebte Ergebnisniveau oder Handlungspotenzial der Lernenden erreicht wurde. Bildungsstandards lassen den Schulen einen starken Freiraum für die innerschulische Lehrplangestaltung in differenzierter Anpassung an ihre Schüler und die spezifischen Herausforderungen in einem Bezirk.

Kerncurricula und Bildungsstandards

Die Umstellung auf Bildungsstandards und Kerncurricula kommt Betrieben zugute, denn diese wissen in Zukunft, über welche Kompetenzen die Jugendlichen bei Schulabschluss verfügen. Es wird nicht mehr das Wissen, sondern das Können in

den Fokus gestellt. Im Kontext der weiteren Berufsaus- und Weiterbildung und auch beim Studium ist es zentral, sich selbst Wissen aneignen zu können. Bildungsstandards schaffen eine bessere Vergleichbarkeit, was Schülerinnen und Schüler am Ende ihrer Schulzeit können sollten. Unternehmen, die Auszubildende einstellen wollen, können die Leistungen auf Grund der Vergleichbarkeit besser beurteilen.

Die hessische Wirtschaft begrüßt es, dass Bildungsstandards eine Grundlage für die Entwicklung interner und externer Evaluation bilden. Unternehmen erhalten dadurch mehr Transparenz und können so ihre zukünftigen Fachkräfte aus Schulen rekrutieren, die sie mit Hilfe von Evaluationsberichten für besonders gut erachten. Aus dem neuen Schulgesetz wird jedoch nicht ersichtlich, welche Grundlage sie für welche Art der Evaluation bilden und wie diese erfolgen soll. Bildungsstandards bieten die Chance, eine outputbezogene Betrachtung vorzunehmen und festzustellen, ob mit den eingesetzten Mitteln und Instrumenten das gewünschte Ziel erreicht wurde.

In einer gemeinsamen Stellungnahme der IHK Arbeitsgemeinschaft Hessen, des Hessischen Handwerkstages und der Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände zum Dritten Gesetz zur Qualitätssicherung in hessischen Schulen in 2004 haben wir eine fehlende Verankerung der neuen, auf KMK-Ebene verbindlich vereinbarten Bildungsstandards mit Kerncurricula kritisiert. Im vorliegenden Gesetzentwurf wird dies durch Regelungen in **§§ 4 und 5** zu Kerncurricula und Bildungsstandards nachgeholt. Abschlussbezogene Bildungsstandards sind für alle Schulabschlüsse notwendig, die in Hessen erworben werden. In einer Arbeitswelt, die immer mehr Mobilität von Familien fordert, ist eine bundesweite Vergleichbarkeit der in Hessen geltenden Bildungsstandards in allen Lernbereichen notwendig. Bei einer grundsätzlichen und umfassenden Umstellung auf Kerncurricula und Bildungsstandards ist es nicht verständlich, warum es Unterrichtsfächer, Lernbereiche oder Aufgabengebiete geben sollte, für die keine Kerncurricula und Bildungsstandards bestimmt sind und dann nach **§ 5 Abs. 1 Satz 2** der Unterricht auf Basis von Lehrplänen erteilt wird. Der tiefgreifende und gewollte Paradigmenwechsel wird hier nicht konsequent umgesetzt und kann für Verunsicherung sorgen.

Bildungsstandards bedürfen, wie schon in der Stellungnahme zum Dritten Gesetz zur Qualitätssicherung in hessischen Schulen angemerkt, einer regelmäßigen Überprüfung und Anpassung, um eine Weiterentwicklung sicher zu stellen. Die hessische Wirtschaft erwartet von Hessen, dass es bundesweit eine Führungsrolle bei der Einführung neuer Modelle der Steuerung und Qualitätssicherung einnimmt. Damit verbunden ist die Hoffnung, dass bei der bundesweiten Standardentwicklung der Kultusministerkonferenz möglichst bald statt Regelstandards, die lediglich ein durchschnittliches Kompetenzniveau beschreiben, Mindeststandards entwickelt bzw. angewandt und die Lehrer entsprechend qualifiziert werden, um eine gute Umsetzung in der Praxis zu gewährleisten. Nur dadurch können unsere auszubildenden Unternehmen sicher sein, dass Kompetenzniveaus, z. B. bei den Haupt- und Realschulabschlüssen, festgelegt werden, die von allen Schülerinnen und Schülern erreicht werden sollen.

Selbstverantwortliche Schule

Wir begrüßen die im Gesetzentwurf verankerte Stärkung der selbstverantwortlichen Schule, die sich in mehreren Facetten widerspiegelt und maßgeblich in **§ 134** veran-

kert ist. Die vermehrten Freiheiten müssen mit einem Monitoring und einer Qualitätssicherung einhergehen.

Die Freiheiten in der Gestaltung am Lernort Schule tragen zu einer Qualitätssteigerung bei, von der auch Unternehmen profitieren, die Schulabgänger ausbilden. Berufsschulen und allgemein bildende Schulen mit großen Gestaltungsräumen können die für die Unternehmen wichtigen Aufgaben von Berufsorientierung und ökonomischer Bildung angepasst an die regionalen Möglichkeiten und Erfordernissen wahrnehmen. Schulen wissen selbst am besten, wie sie gesteckte Ziele erreichen. Diese eingeräumte Freiheit bedeutet aber zugleich die Verpflichtung, das Schulcurriculum so anzulegen, dass Schulwechsel nicht erschwert werden. Das Schulcurriculum muss den Lehrkräften Orientierung für kompetenzorientiertes Unterrichten geben. Um den Paradigmenwechsel in den Schulen erfolgreich und nachhaltig zu verankern, bedarf es umfassender Weiterbildungsmaßnahmen bei den Lehrkräften. Auch in Unternehmen werden Veränderungsprozesse sorgfältig geplant bzw. begleitet und bedeuten am Anfang einen höheren Aufwand, bis neue Arbeitsweisen implementiert sind. Wird den Schulen nicht ausreichend Unterstützung zur Verfügung gestellt, besteht die Gefahr, dass die geforderte und intendierte Vergleichbarkeit nicht erreicht wird.

Zu mehr Selbstverantwortung für Schulen gehört aus Sicht der IHK Arbeitsgemeinschaft eine stärkere Zusammenarbeit zwischen Land und Schulträger. Die zweigeteilte Finanzierung von Schule ist aus der Erfahrungswelt der Unternehmen häufig unverständlich und aufwendig. Aus der Managementpraxis in Unternehmen wissen wir, dass gut gemeinte Ziele auch mit entsprechenden Ressourcen (Personal, Sachmittel) und guten Management- und Verantwortungsstrukturen verbunden sein müssen.

Die hessischen IHKs verbinden mit der Stärkung der Selbstverantwortung und Selbstständigkeit von Schule aber auch eine bessere Zusammenarbeit zwischen Schulen und Wirtschaft. Durch eigene Schulprofile lassen sich strategische Partnerschaften zielgerichteter und gewinnbringender für beide Seiten realisieren. Gerne stehen die regionalen IHKs als Partner zur Verfügung, sowohl, wenn es darum geht, das Know-how aus der Wirtschaft im Bereich der Schulorganisation zu übertragen und Anregungen zur Umsetzung von mehr Selbstständigkeit zu geben, wie auch in der Koordination zwischen den Berufsschulen und den regionalen Ausbildungsbetrieben.

5. Berufliche Schulen

- In § 20 Abs.2 bedarf es aus Sicht der hessischen IHKs folgender Ergänzung: „[...] sowie mit Einrichtungen der Weiterbildung. Berufliche Schulen sollen mit öffentlich geförderten Trägern der beruflichen Weiterbildung in der Region zusammenarbeiten.“ Ein Privatunternehmen, das Bildung anbietet, wird seine Angebote nicht mit denen öffentlicher Berufsschulen koordinieren. Die Angebote eines privaten Bildungsanbieters sind nicht zwangsläufig regional ausgerichtet, sie sind typischerweise branchenorientiert. Öffnen sich berufliche Schulen und werden zu Akteuren auf dem Weiterbildungsmarkt, so fordern die hessischen Industrie- und Handelskammern, dass ein solches öffentlich

gefördertes Angebot nicht im Wettbewerb zu IHK-zugehörigen, gewerblichen Bildungsdienstleistern steht. In Hessen gibt es rund 3.500 IHK-zugehörige gewerbliche Bildungsunternehmen. Das Angebot muss mit Marktpreisen kalkuliert werden und darf nicht zur Unterdeckung des Teilzeitunterrichts an Berufsschulen führen. Dieser muss nach wie vor die Kernkompetenz einer Berufsschule bleiben. Angesichts des akuten Mangels an Berufsschullehrern für einige Ausbildungsberufe sollten in diesen Feldern keine Weiterbildungsangebote entwickelt werden

- Über die Ergebnisse der in **§§ 99 und 133** beschriebenen Evaluation sind bei Berufsschulen auch die Betriebe zu informieren, deren Auszubildende an der jeweiligen Schule beschult werden. Die Unternehmen haben ein ebenso großes Interesse daran zu erfahren, wie die Schule, an der ihre zukünftigen Fachkräfte beschult werden, beurteilt wurde wie die Eltern. Die Berichte über die Evaluation sollten nicht nur veröffentlicht werden dürfen. Aus Sicht der hessischen Wirtschaft sollte im Sinne der Transparenz eine Veröffentlichungspflicht bestehen. So können auch alle Unternehmen, insbesondere Ausbildungsverantwortliche, Einsicht nehmen und sich einen Überblick über besonders gute Schulen verschaffen. Somit entstünde ein Wettbewerb unter den Schulen um Best-Practice.
- In **§ 138** fehlt der natürliche Partner der Berufsschule, nämlich das Ausbildungsunternehmen. Das Kultusministerium verlangt von den Schulen, dass diese den Unterricht auf den Ablauf der Ausbildung in den Unternehmen ausrichten. Diese Konzeption heißt Lernortkooperation. Dahinter versteckt sich die richtige Auffassung, dass die Auszubildende am besten lernen, wenn sie die praktischen und die theoretischen Inhalte zur gleichen Zeit lernen. Insofern erfordert dieses Konzept eine enge Abstimmung zwischen den Partnern Schule und Unternehmen. Es verwundert, dass sich diese Zusammenarbeit nicht in den Gremien der Schule entsprechend widerspiegelt. Auch im Entwurf für die selbstverantwortliche Schule fehlt die Repräsentanz der Ausbildungsbetriebe. Den Ausbildungsunternehmen sollten die gleichen Rechte eingeräumt werden wie den Erziehungsberechtigten an beruflichen Gymnasien.
- Bei **§ 67** „Gestattung“ sprechen wir uns ausdrücklich für die Beibehaltung in der aktuell gültigen Form aus. Es muss den ausbildenden Unternehmen möglich sein, eine andere Schule wählen zu können, wenn es das Berufsausbildungsverhältnis erleichtern würde. Kapazitätsgründe spielen dabei meist eine untergeordnete Rolle, da die Mehrzahl der Schulen eher mit zu wenigen Schülerzahlen zu kämpfen haben.
- Wir vermissen eine Regelung in **§ 63** zur Berufsschulpflicht für Studierende in dualen Studiengängen. Sie sollten von der Pflicht zum Besuch der Berufsschule befreit werden, aber dennoch das Recht haben am Berufsschulunterricht teilzunehmen. Eine solche Regelung käme einer flexibleren Gestaltung dualer Studiengänge an den Hochschulen und Berufsakademien und damit auch den kooperierenden Unternehmen zugute.

Weitere Anmerkungen:

Die in § 49 vorgesehene Regelung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife für besonders befähigte Berufstätige ist aus unserer Sicht nicht notwendig, da das Hessische Hochschulgesetz bereit in der Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen vom 7. Juli 2010 die Möglichkeit einer Hochschulzugangsprüfung beinhaltet.

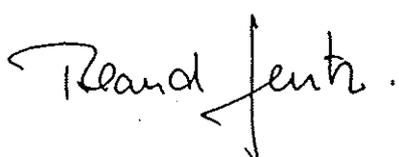
Im Januar 2011

Arbeitsgemeinschaft hessischer
Industrie- und Handelskammern



Matthias Gräßle
Geschäftsführer

Industrie- und Handelskammer Darmstadt
Federführung Schule – Hochschule



Dr. Roland Lentz
Federführer

Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen

Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen
Viktoriastraße 19 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Kulturpolitischer Ausschuss
Herrn Vorsitzender
Dr. Michael Reuter
Schlossplatz 1 - 3
65183 Wiesbaden

Viktoriastraße 19
65189 Wiesbaden
Telefon 0611 - 3 60 08-0
Telefax 0611 - 3 60 08 20
E-mail: komm.kath.bischoefe.hessen@t-online.de

Wir haben eine neue E-Mail-Adresse:
hessen@kommissariat-bischoefe.de

03. Februar 2011
Dr.Mai-Ar

**Schriftliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz für Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit in Hessen (Hessisches Schulgesetz) - Drucks. 18/2864 -
Ihr Schreiben vom 01.12.2010 - Ihr Aktenzeichen: I A.2.8**

Sehr geehrter Herr Dr. Reuter,
sehr geehrte Frau Öfftring,

haben Sie herzlichen Dank für die Zusendung des Gesetzentwurfes der Fraktion der SPD für ein Gesetz für Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit in Hessen (Hessisches Schulgesetz) und Ihre Einladung, hierzu schriftlich Stellung nehmen zu können.

Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit sind hohe Güter, für die jeder Einsatz lohnt. Deshalb wünschen wir uns für die Entwicklung des in der Diskussion stehenden Hessischen Schulgesetzes ein von einer möglichst breiten parlamentarischen Mehrheit getragene Lösung, vor allem zum Wohle der Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer in Hessen.

Einer der beabsichtigten Änderung können wir jedoch keinesfalls zustimmen. Sie betrifft das Verhältnis der Fächer Religion und Ethik (vgl. § 6 und § 9). Nur Religion ist ein – durch Art. 7 Abs. 3 GG und Art. 57 Abs. 1 HV garantiertes – „ordentliches Lehrfach“. Ethik ist seit ihrer Einführung als Schulfach in Hessen Ersatzfach für Religion. Auf diese Unterscheidung legen wir Wert. Sie dient u.a. dem Anspruch jeder Schülerin und jedes Schülers, vorrangig Religionsunterricht ihrer bzw. seiner Konfession zu erhalten.

Das Gefüge zwischen Religion und Ethik würde zu Lasten von Religion Schaden nehmen, wenn auch Ethik als ordentliches, verpflichtendes Lehrfach angehoben würde.

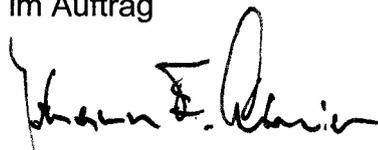
Die Konsequenz einer daraus entstehenden Wahlpflichtalternative zwischen Ethik und Religion ließe die prinzipielle Erstzuordnung konfessioneller Schülerinnen und Schüler zum Religionsunterricht ihres Bekenntnisses (Art. VI, Abs. 1. Erlass zum Religionsunterricht v. 5. Nov. 2009) für die betroffenen Schülerinnen und Schüler nicht mehr erkennbar werden und könnte auch von Schulleitungen als nicht mehr notwendig angesehen werden. Dies würde in der Folge auch die Wahrnehmung von Religion als ordentliches Lehrfach beeinträchtigen und es nur mehr als ein Wahl(pflicht)fach erscheinen lassen.

Ebenso dürften die Bemühungen der Schulleitungen, Religionsunterricht auch unter schwierigeren Rahmenbedingungen zu erteilen und dafür ggf. die notwendigen personellen Voraussetzungen erst zu schaffen, noch mehr nachlassen, wenn gleichzeitig eine Pflicht zur Einrichtung von Ethikunterricht bestünde, unabhängig davon, ob Religionsunterricht angeboten wird.

Gleichwohl sprechen wir uns nicht für eine Minderbewertung des Faches Ethik aus. Ethik steht, als Ersatzfach angeboten, im Range eines ordentlichen Lehrfaches, insofern als dann auch hier Teilnahmeverpflichtung und Versetzungsrelevanz gelten. Erst dies berechtigt dazu, das Fach als Ersatzfach für den Besuch eines ordentlichen Lehrfaches anzusehen.

Wir bitten Sie daher, das Gefüge der Fächer Religion und Ethik in der bisherigen Form beizubehalten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Dr. Johann E. Maier
Kommissariatsdirektor

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. • Friedrichstraße 24 • 65185 Wiesbaden

Der Vorsitzende
des Kulturpolitischen Ausschusses
des Hessischen Landtags
Herr Dr. Michael Reuter
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

11. Februar 2011

Schriftliche Anhörung im Kulturpolitischen Ausschuss des Hessischen Landtags zum Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz für Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit in Hessen (Hessisches Schulgesetz)

Sehr geehrter Herr Dr. Reuter,

die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. bedankt sich für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Fraktion SPD für ein Gesetz für Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit abgeben zu können.

Leider können wir aus zeitlichen Gründen keine umfassende Stellungnahme vornehmen.

Diesen Gesetzesentwurf haben wir jedoch in unseren Fachkreisen diskutiert und haben einige wenige Anregungen:

- Die Liga der Freien Wohlfahrtsverbände in Hessen e.V. regt an, in den Text des § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 3 auch den Hinweis auf den "aufenthaltsrechtlichen Status" einzufügen:

„Kein Kind darf bei der Aufnahme in eine Schule aus Gründen des Geschlechts, von Behinderung, des Herkunftslandes, des aufenthaltsrechtlichen Status oder der wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Stellung der Eltern benachteiligt werden.....“

„Die Schule darf keine Schülerin und keinen Schüler wegen des Geschlechts, der Abstammung, der Rasse, der Sprache, der Heimat und Herkunft, des aufenthaltsrechtlichen Status, des Glaubens,....“

Hintergrund:

In Hessen haben Kinder ohne Aufenthaltsstatus und solche mit einer Duldung nur ein Schulbesuchsrecht. Im Sommer 2010 ist der



Diakonie 



PARITÄT



Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e. V.

Friedrichstraße 24
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

Konto-Nr. 41067101

BLZ 51091500

Rheingauer Volksbank eG
Geisenheim

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

ausländerrechtliche Vorbehalt zur UN-Kinderrechtskonvention vom der Bundesregierung zurückgenommen worden. Seitdem gilt die UN-KRK unmittelbar. Hier ist der Art. 3 "Vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohl" und Art. 28 "Recht auf Bildung" einschlägig. Unter Anwendung der UN-KRK sollten alle Kinder der Schulpflicht unterliegen.

- Wir regen an, den Text des § 2 Abs. 7 wie folgt zu ändern:

„Allen Menschen unabhängig von Rasse, der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität vorurteilsfrei zu begegnen und somit zum friedlichen Zusammenleben aller Kulturen beizutragen und deren Vielfalt als Bereicherung anzuerkennen sowie für die Gleichheit und Lebensrechte aller Menschen einzutreten“

- Ebenfalls regen wir an, eine klare gesetzliche Verpflichtung der Lehrer/innen aufzunehmen, Anzeichen für Kindeswohlgefährdung nachzukommen. Darüber hinaus ist es dringend erforderlich, gesetzlich verpflichtend Fortbildungen für alle Lehrer/innen im Umgang mit Anzeichen für Kindeswohlgefährdungen und Hilfemöglichkeiten festzuschreiben, damit überhaupt Maßnahmen zur Abwendung einer möglichen Gefährdung ergriffen werden können. Ohne Kenntnis der rechtlichen Grundlagen, der Hilfemöglichkeiten des SGB VIII und der kommunalen Zuständigkeiten, können Maßnahmen nicht in die Wege geleitet werden. Dies sollte in Anlehnung und Umsetzung der diskutierten Neufassung des SGB VIII §§ 4 und 5 geschehen.

Vor diesem Hintergrund sollte eine Verpflichtung zur Zusammenarbeit der Schule mit der Jugendhilfe auf diesem Gebiet im § 3 Absatz 6 präzisiert werden.

- Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege e.V. regt an, bereits im Text des Gesetzesentwurfes z.B. § 3 Abs. 14 das Thema des demografischen Wandels der Gesellschaft zu integrieren.

„Die Schule trägt in Zusammenarbeit mit den anderen Stellen zur Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf Berufswahl und Berufsausübung sowie auf die Arbeit in der Familie, in der sich ändernden Gesellschaft und in anderen sozialen Zusammenhängen bei.

Hintergrund:

Die Aufnahme des Themas „Alter und Pflege“ in den Katalog der verbindlichen, mindestens jedoch der fakultativen Lerninhalte für den Bildungsgang Realschule im Fach Sozialkunde der Jahrgangsstufe 7 „Zusammenleben in der Familie“, erachten wir vor dem Hintergrund des demografischen Wandels für die künftige Generationen als besonders wichtig. Ebenso sollte ausführlich im verbindlichen Thema „Gesetzliche und private Alterssicherungssysteme“ in der 9. Klasse „Pflege im Alter“ behandelt werden. Auch in anderen Unterrichtsfächern, insbesondere in Ethik, evangelischer und katholischer Religion, Deutsch und Kunst muss das Thema „Alter und Pflege“ angemessen aufgegriffen werden, damit die künftige Generationen auf die bevorstehenden Aufgaben in der Gesellschaft herangeführt werden und die im § 2 Absatz 9 dieses Gesetzesentwurfes beschriebene Kompetenzen in der Schule erwerben können.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Domnick
Vorsitzender des Liga-AK 5
„Kinder, Jugend, Frauen und Familie“

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen ist der Zusammenschluss der sechs hessischen Wohlfahrtsverbände. Sie vertritt die Interessen der hilfebedürftigen und benachteiligten Menschen gegenüber der Politik ebenso, wie die Interessen ihrer Mitgliedsverbände. Mit ca. 5000 Einrichtungen und Diensten sind die Mitgliedsverbände ein bedeutender Faktor für die Menschen, für eine soziale Infrastruktur und für die Wirtschaft in Hessen. Nah an den Menschen und ihren Bedürfnissen wissen 150.000 hauptamtlichen und 52.000 ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Pflegeeinrichtungen, Behinderteneinrichtungen, Werkstätten, Tagesstätten, Bildungsstätten, Beratungsstellen, in den Frühförderstellen, ambulanten Diensten und anderen Einrichtungen um die sozialen Belange und die realen Rahmenbedingungen in Hessen. Diese Kenntnisse bringt die Liga in die politischen Gespräche auf Landesebene und mit Verhandlungspartnern und Kostenträgern ein.

**Schriftliche Anhörung im Kulturpolitischen Ausschuss
Drucksache 18/2864
Stellungnahme des Montessori-Landesverbands Hessen**

Wir bedanken uns herzlich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf der SPD zum Hessischen Schulgesetz. Auch wenn der Gesetzesentwurf nur teilweise Auswirkungen auf Schulen in freier Trägerschaft hat, möchten wir im Folgenden einige Punkte vortragen:

Schulen in freier Trägerschaft zeigen generell die Vorteile der selbstständigen Schule auf, insbesondere die positiven Folgen der Eigenverantwortung und Gestaltungsfreiheit. Daher begrüßen wir die Ansätze zur größeren Selbstständigkeit von staatlichen Schulen.

Auch die Ansätze zur Verbesserung des längeren gemeinsamen Lernens, der individuellen Förderung, der Flexibilisierung der Sekundarstufe II sowie der Inklusion sehen wir positiv. Gerade die Montessori-Schulen zeigen jedoch auch die Notwendigkeit, Lernorganisation und Lehrerbildung hierauf konsequent auszurichten. Jede Diskussion über eine Reform der Schulformen oder - nur um ein Beispiel zu nennen - die Herausforderungen heterogener Lerngruppen muss diese beiden Faktoren mit einbeziehen, um Ziel führend zu sein.

Die gewünschte stärkere Einbindung der Schulen in freier Trägerschaft in die regionale Schulentwicklungsplanung ist nachvollziehbar. Wir gehen davon aus, dass die Rechte auf Gründung und Betrieb von Ersatzschulen hiervon nicht beeinträchtigt werden.

Abschließend sei angemerkt, dass weitere Regelungen zur stärkeren Verzahnung von Kindertagesstätten und Grundschulen wünschenswert wären. Die Träger von Montessori-Schulen, die sowohl Grundschulen als auch Kindergärten und/oder weiterführenden Schulformen betreiben, leben den Nutzen einer pädagogischen und organisatorischen Kontinuität vor, für Schülern und deren Eltern.



Dr. Jörg Boysen
Vorsitzender, Montessori-Landesverband Hessen e.V.

**Staatliches Schulamt
für den Landkreis Groß-Gerau
und den Main-Taunus-Kreis**



Der Leiter

Staatliches Schulamt
Walter-Flex-Str. 60/62, 65428 Rüsselsheim

Aktenzeichen 5690.2841-00016

An den
Vorsitzenden des Kulturpolitischen Ausschusses
des Hessischen Landtages
Herrn Dr. Michael Reuter
Postfach 3240

Bearbeiter/Bearbeiterin Herr Kreher
Durchwahl 06142 – 5500 400
Fax 06142 – 5500 100
E-Mail wolfgang.kreher@gg.ssa.hessen.de
Datum 31.01.2011

65022 Wiesbaden

zum Vorgang

**Schriftliche Anhörung im Kulturpolitischen Ausschuss des Hessischen Landtages
hier: Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz für Chancengleichheit und
Bildungsgerechtigkeit in Hessen (Hessisches Schulgesetz) - Drucks. 18/2864 –**

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist sicher kein üblicher Vorgang, dass eine nachgeordnete Dienststelle gebeten wird, zu einem Gesetzentwurf einer im Landtag vertretenen Partei eine Stellungnahme abzugeben. Üblicher-weise erfolgt eine Stellungnahme im Rahmen der Beratungspflicht bei Gesetzesvorhaben der Landesregierung, sofern dies vom Dienstherrn während des Anhörungsverfahrens gewünscht wird.

Trotzdem folge ich dem Anhörungersuchen des Landtages. Ich habe meine Stellungnahme so abgefasst, als würde ich sie im Rahmen eines Anhörungsverfahrens abgeben. Ich bitte ausdrücklich um Verständnis, dass ich mich einer politisch geprägten Kommentierung enthalte.

Stellungnahme zum Schulgesetzentwurf der SPD

Meine Stellungnahme zum Schulgesetzentwurf der SPD untergliedere ich in drei Teile, welche ich dem Hessischen Schulgesetz in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 442), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2010 (GVBl. I S. 410) sowie dem Entwurf der Regierung zur Änderung des vorgenannten Gesetzes gegenüberstelle.

1. Redaktionelle Änderungen gegenüber geltendem Recht

Im Entwurf der SPD wurden an einigen Stellen gegenüber dem geltenden HSchG Änderungen vorgenommen. Diese redaktionellen Änderungen sind weitgehend identisch mit denen im Regierungsentwurf. So wurde z. B. folgendes verändert:

- In § 2 Abs. 4 HSchG soll die veraltete Bezeichnung „Europäische Gemeinschaft“ zu „Europäische Union“ aktualisiert werden.
- In § 3 HSchG soll die Reihenfolge der Absätze verändert werden.
- § 4a HSchG soll zu § 5 werden und der Begriff Kerncurricula soll aufgenommen werden.
- § 6 HSchG soll zu § 7 werden; in Abs. 2 soll die Definition der Lernbereiche redaktionell neu gefasst und bestehende Lernbereiche durch den Lernbereich ästhetische Bildung erweitert werden.
- § 83 HSchG soll zu § 84 werden; in Abs. 6 wird der „schulpsychologische Dienst“ durch das Wort „Schulpsychologen“ ersetzt.

2. Veränderungen bei Zuständigkeiten von Gremien und Trägern

Gemäß des vorliegenden Gesetzentwurfs der Fraktion der SPD sollen Zuständigkeiten in der Mitbestimmung bei schulischen Angelegenheiten verlagert und zum Teil verändert werden. Dies betrifft im Besonderen eine Verlagerung von Zuständigkeiten der Gesamtkonferenz auf die Schulkonferenz und damit von einem pädagogischen Organ der Schule hin zu einem Gremium elterlicher Mitbestimmung. Darüber hinaus wird das Entscheidungsrecht der Eltern bzgl. der Beschulung ihrer Kinder im Regelunterricht (bei sonderpädagogischem Förderbedarf) erweitert. Gleiches gilt für einige Rechtsvorschriften (Gestattungen, Kapazität von Schulen), bei denen künftig ein Einvernehmen mit den Schulträgern hergestellt werden muss. Bislang genügte es in solchen Fällen, das Benehmen mit dem Schulträger herzustellen, sodass letztendlich die zuständige staatliche Stelle im Konfliktfall entscheidungsfähig war. Wie eine Entscheidungsregelung im Konfliktfall aufgrund des SPD-Entwurfs vorgenommen werden soll, erschließt sich hier nicht.

Im Einzelnen gibt es folgende Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage und gegenüber dem Regierungsentwurf:

a) Schulkonferenz

- § 6 HSchG wird zu § 7; in Absatz 3 soll die Entscheidung über die fächerübergreifende Unterrichtung von Fächern in den Lernbereichen der Schulkonferenz zugeordnet werden. Diese Entscheidung obliegt im geltenden Recht der Gesamtkonferenz.
- § 9 HSchG wird zu § 11, in Abs. 4 Nr. 1 wird die Entscheidung über die Abweichung von der Stundentafel in die Kompetenz der Schulkonferenz gestellt, in Abs. 5 wird als Folgeänderung zu Abs. 4 in der Verordnungsermächtigung ebenfalls die Schulkonferenz und nicht mehr auf die Schulleiterin oder den Schulleiter Bezug genommen.
- § 27 HSchG wird zu § 29, Abs. 6 übernimmt die Regelungen von § 27 Abs. 3 HSchG mit der Maßgabe, dass die Entscheidung über die in Abs. 5 näher bestimmten inneren Organisationsmaßnahmen von der Schulkonferenz und nicht von der Gesamtkonferenz getroffen wird.
- § 44 des Gesetzentwurfs übernimmt die Regelungen von § 43 HSchG mit der Maßgabe, dass in Abs. 2 die Schulkonferenz als Entscheidungsgremium an die Stelle der Gesamtkonferenz tritt.

- § 72 HSchG wird zu § 73, in Abs.6 wird der Schulkonferenz ein Entscheidungsrecht darüber ob die Leistungsbewertung im Arbeits- und Sozialverhalten durch Noten oder eine andere Information der Eltern erfolgen soll, eingeräumt.
- § 89 HSchG wird zu § 90, hier werden die Regelungen von § 89 HSchG übernommen mit der Maßgabe, dass der Schulkonferenz in Abs. 2 ein Recht zur Stellungnahme zu den Bewerberinnen und Bewerbern für das Amt des Schulleiters oder der Schulleiterin sowie in Abs. 3 ein Anhörungsrecht zu der vorläufigen Beauftragung als Schulleiterin oder als Schulleiter eingeräumt wird.
- die Entscheidungsrechte der Schulkonferenz werden in § 136 des Gesetzentwurfs der Fraktion der SPD (vergleichbar § 129 HSchG i. d. g. F. beschrieben. Wie im Einzelnen schon ausgeführt, enthält dieser Paragraph folgende vom bisherigen Recht abweichende Entscheidungsbefugnisse:
 - + Abweichung von der Stundentafel
 - + Zusammenfassung von Fächern zu Lernbereichen und die Umsetzung der Aufgabengebiete
 - + Einführung eines zweiten Einschulungstermins zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres in der Grundschule
 - + Auswahl der Fremdsprache in der Grundschule
 - + Verzicht auf Ziffernoten in der Jahrgangsstufe drei
 - + Verzicht auf Ziffernoten zur Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens
 - + Art, Umfang und Beginn der Fachleistungsdifferenzierung in der integrierten Gesamtschule sowie des schulzweigübergreifenden Unterrichts in der schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschule
 - + Stellung des Antrags auf Weiterentwicklung der Schule zu einer Gemeinschaftsschule
 - + Einrichtung von Fachrichtungen und Schwerpunkten in beruflichen Schulen

b) Schulträger

- § 66 HSchG wird zu § 67, Gestattungen werden künftig im Einvernehmen, nicht mehr im Benehmen mit dem kommunalen Schulträger von dem Staatlichen Schulamt genehmigt.
- § 70 HSchG wird zu § 71, abweichend ist gemäß Abs. 4 bei Kapazitätsentscheidungen von Schulen nicht nur das Benehmen, sondern das Einvernehmen mit dem Schulträger herzustellen.
- § 99b HSchG wird zu § 102, in Abs. 1 wird zusätzlich bestimmt, dass sich die Beratungsfunktion des IQ auch auf die kommunalen Schulträger erstreckt.

c) Eltern

- § 54 HSchG wird zu § 55. In Abs. 3 wird ein weitreichendes Elternwahlrecht in der Frage, ob das Kind sonderpädagogische Förderung an einer allgemeinbildenden Schule oder an einer Förderschule erhalten soll, verankert. In Abs. 5 wird der Förderausschuss, der auf Antrag der Eltern eingerichtet wird, näher bestimmt.
Der gemäß Gesetzentwurf der Fraktion der SPD gegenüber dem Regierungsentwurf modifizierte Förderausschuss sieht nicht mehr vor, dass der Schulleiter oder die Schulleiterin Mitglied des Förderausschusses ist, geschweige denn die Vorsitzfunktion inne hat. Damit ist die für die Organisation und Durchführung des Unterrichts verantwortliche Schulleitung in dem für die Festlegung der individuellen Förderung des Kindes wichtigen Ausschuss nicht mehr Kraft Amtes vertreten.

d) Schule

- § 127a HSchG i. d. g. F. wird im Gesetzentwurf der Fraktion der SPD zu § 132.

Gemäß § 132 Abs. 3 wird die eigenständige Bewirtschaftung der vom Schulträger den Schulen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel festgeschrieben und verliert damit den bisherigen optionalen Charakter. Dies greift in die Entscheidungsbefugnis der Schulträger, ob und in welcher Weise Schulen zur eigenständigen Bewirtschaftung der ihnen übertragenen Haushaltsmittel befugt sind, massiv ein.

3. Rechtsänderungen bei Schulformen und Fächern

In dem folgenden Abschnitt sollen die Teile des Gesetzentwurfes der Fraktion der SPD beschrieben und einer Würdigung unterzogen werden, welche einen deutlichen Paradigmenwechsel gegenüber dem gegenwärtigen Schulrecht und dessen Fortschreibung im Regierungsentwurf beinhalten. Dabei wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass eine Entscheidung über die nachfolgenden Rechtsänderungen politisch zu treffen sind und eine entsprechende Kommentierung für den Leiter einer staatlichen Behörde aus dem Amt heraus nicht ziemend ist.

3.1 Ethik

Gemäß dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD soll das Fach Ethik künftig ordentliches Lehrfach werden und als Alternative zu Religionsunterricht wählbar sein. Dies ist insofern eine deutliche Veränderung der bisherigen Rechtslage, als Religionsunterricht ordentliches Lehrfach mit Verfassungsrang ist und bisher nur bei Abwahl des Religionsunterrichtes das Fach Ethik als Ersatzunterricht angeboten werden konnte. So war es Einvernehmen zwischen Staat und Kirchen, dass immer zunächst Religionsunterricht angeboten wurde. Die von der Fraktion der SPD vorgeschlagene Rechtslage eines Alternativfaches würde nach Auffassung des Unterzeichners auf erhebliches Unverständnis der Landeskirchen stoßen. In wie weit eine solche Regelung verfassungskonform wäre, müsste geprüft werden.

Im Einzelnen werden hierzu an folgenden Stellen Ausführungen gemacht:

- In §9, Abs. 1 des Gesetzentwurfs wird klargestellt, dass Ethik ordentliches Unterrichtsfach ist. In Abs. 4 wird bestimmt, dass Schülerinnen und Schüler bzw. die Eltern vor deren 14. Geburtstag ein Wahlrecht zwischen Religionsunterricht und Ethikunterricht haben.
- In § 34, Abs. 2 des Gesetzentwurfs wird das Fach Ethik in den Katalog der Fächer aufgenommen, die mit Genehmigung des Staatlichen Schulamtes als Leistungsfach in der Oberstufe eingerichtet werden können.

3.2 Herkunftssprache

Muttersprachlicher Unterricht hatte bisher die Aufgabe, Schülerinnen und Schüler soweit zu fördern und damit in das Unterrichtsgeschehen zu integrieren, dass sie dem Unterricht in der Regelklasse folgen konnten. Die im Gesetzentwurf der Fraktion der SPD vorgeschlagenen Regelungen sehen in der Grundschule darüber hinaus eine Ausweitung des muttersprachlichen Unterrichts auf die Förderung der natürlichen Mehrsprachigkeit und der interkulturellen Bildung und Erziehung vor. Die Weiterführung des Unterrichts in der Herkunftssprache als zweite oder dritte Fremdsprache ist beabsichtigt. In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass zumindest das Fach Englisch als Fremdsprache für den Besuch weiterführender beruflicher Schulen im curricularen Angebot der Sekundarstufe I seinen Stellenwert behalten muss.

- § 8a HSchG wird zu § 10, in Abs. 1 wird bestimmt, dass Kinder anderer Herkunftssprache oder aus zweisprachigen Elternhäusern eine besondere Förderung erhalten, in Abs. 3 wird bestimmt, dass die Förderung der Mehrsprachigkeit in der Grundschule durch einen herkunftssprachlichen Unterricht erfolgt. In der Sekundarstufe 1 soll diese Förderung dadurch fortgesetzt werden, dass der Unterricht in

der Herkunftssprache als Wahlpflichtfach oder als zweite bzw. dritte Fremdsprache angeboten wird.

3.3 Erweiterte Realschulen

Gemäß dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD soll es künftig die Schulform der „erweiterten Realschule“ geben. In dieser Schulform werden die bisherigen Schulformen Hauptschule und Realschule zusammengefasst. Dies gilt auch für die entsprechenden Bildungsgänge an kooperativen Gesamtschulen, welche in ihrem bisherigen Bestand erhalten bleiben sollen.

Gleichwohl bleibt es beim Schulabschluss „Hauptschule“, wenn von den Schülerinnen und Schülern nur der Bildungsstand der Klasse 9 erreicht wurde.

Die Schulform „erweiterte Realschule“ ersetzt also die bisherigen Schulformen Hauptschule, Realschule, verbundene Haupt- und Realschule sowie die entsprechenden Bildungsgänge an kooperativen Gesamtschulen. Ein deutlicher Praxisbezug für Schülerinnen und Schüler, vor allem solchen mit prognostiziertem Schulabschluss „Hauptschule“, wie er im Regierungsentwurf mit der Schulform „**Mittelstufenschule**“ konzipiert ist, findet sich im Gesetzentwurf der Fraktion der SPD nicht. Dies ist im Besonderen deswegen bedauerlich, weil die bisherigen Erfahrungen, Schülerinnen und Schüler durch betriebliche Praktika und in Kooperation mit beruflichen Schulen ausbildungsfähig zu machen, positiv für eine erfolgreiche Schullaufbahn sind.

Im Einzelnen sind die Ausführungen zu dieser Schulform an folgenden Stellen:

- in § 13, Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzentwurfs werden Haupt- und Realschule als eigenständige Schulformen gestrichen und an ihre Stelle die Schulform der erweiterten Realschule eingeführt.
- § 26 des Gesetzentwurfs lautet:
Die neu begründete Schulform der **erweiterten Realschule** löst die eigenständige Schulform der Haupt- und Realschule ab und fasst die Bildungsgänge der Haupt- und Realschulen zusammen. In Abs. 3 wird festgelegt, dass sie in der Regel die Jahrgangsstufen 5 – 10 umfasst und mit einem ganztägigen Angebot ausgestattet wird. In Abs. 5 wird definiert, dass der Hauptschulabschluss, der qualifizierte Hauptschulabschluss und der mittlere Abschluss (Realschulabschluss) mit der erfolgreichen Teilnahme an der Prüfung erworben wird.

3.4 Grundschule und Förderschule

Gemäß Gesetzentwurf der Fraktion der SPD werden künftig alle Kinder in der Grundschule gemeinsam beschult. Förderschulen mit Ausnahme der Schule für Kranke beginnen somit künftig erst ab Jahrgangsstufe 5. Darüber hinaus gibt es ein umfassendes Wahlrecht der Eltern bezüglich der Wahl der Schule, sodass auch nach Klasse 5 eine Förderschule nur auf Antrag der Eltern besucht werden kann. Ob der Wegfall der Förderschule in den ersten vier Schulbesuchsjahren für alle Kinder mit Förderbedarf die bestmögliche Entwicklung garantiert, muss bezweifelt werden. Vor allem für praktisch bildbare Kinder, teilweise aber auch für Kinder mit Förderbedarf Lernhilfe, hat es sich gezeigt, dass die individuelle Förderung an einer Förderschule auch aufgrund der kleineren Gruppengrößen und einer dem Förderbedarf entsprechenden Ausstattung der Schule zur positiven Entwicklung der Kinder beiträgt. Im Besonderen hat sich gezeigt, dass Kinder mit dem Förderbedarf „Sprachheilschule“ durch den Unterricht in entsprechenden Förderschulen in der Regel wesentlich besser als in der Regelschule gefördert werden können, was nach kurzer Zeit zu einer Aufhebung des Förderbedarfs führt. Für Kinder mit Förderbedarf „Sehbehindert“ oder „Blind“ sind entsprechende Förderschulen unerlässlich.

Bei einer landesweiten Umsetzung der Überlegungen der SPD muss mit einem erheblichen zusätzlichen Bedarf an Lehrkräften im Grundschulbereich mit entsprechender sonderpädagogischer Ausbildung gerechnet werden. Darüber hinaus wird diese Regelung voraussichtlich eine besondere Kostenrelevanz für die Schulträger haben. Die entsprechenden Mehrbelastungen können nach Art. 137 Abs. 6 Satz 2 der

Hessischen Verfassung zu einem entsprechendem Kostenausgleich seitens des Landes führen (Konnexität). Wie schon zuvor ausgeführt, wird künftig ein Förderausschuss zur Festlegung individueller Fördermöglichkeiten des Kindes nur noch auf Antrag der Eltern eingerichtet.

Bisher wurde ein entsprechender Förderausschuss durch Antrag der Schule bzw. des Staatlichen Schulamtes eingerichtet und berücksichtigte damit die von den Lehrkräften im Unterricht festgestellten Defizite.

Weitere Änderungen in der Grundschule betreffen die Eingangsstufen und die Termine zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern innerhalb eines Schuljahres (zweiter Einschulungstermin). Bestehende Eingangsstufen sollen gemäß den Vorstellungen der SPD weitergeführt werden, neue jedoch nicht mehr eingeführt werden können.

- § 17 HSchG wird zu § 21, in der Grundschule werden „alle“ Kinder bis Jahrgangsstufe vier unterrichtet (**inklusives Schulwesen**). In Abs. 3 und 4 wird der **Schuleingang** in Klassenstufen 1 und 2 neu geordnet und die Schulstufe, die die Kinder in der Regel in zwei aber auch in einem oder in drei Jahren durchlaufen können, für alle Grundschulen eingeführt.
- § 18 HSchG wird zu § 22, in Abs. 1 wird die besondere Funktion der Eingangsstufen definiert. Die **Vorklassen entfallen** ersatzlos.
- In § 22 des Gesetzentwurfes der Fraktion der SPD werden Regelungen für **Eingangsstufen an Grundschulen** getroffen; Vorklassen entfallen ersatzlos.
- § 24 wird im Entwurf der Fraktion der SPD als neuer Paragraph aufgenommen. Die **Jahrgangsstufen 5 und 6** werden als Bindeglied zwischen der Grundschule und den Bildungsgängen der Sekundarstufe definiert.
- § 53 HSchG wird zu § 54, in Abs. 4 wird bestimmt, dass die **Förderschulen** mit Ausnahme der Schulen für Kranke **mit Klasse 5 beginnen**. Bis dahin findet der Unterricht für alle Kinder in der Grundschule statt.
- § 54 HSchG wird zu § 55, in Abs. 3 sichert ein **weitreichendes Elternwahlrecht** in der Frage ob das Kind sonderpädagogische Förderung an einer allgemeinbildenden Schule oder an einer Förderschule erhalten soll, in Abs. 5 wird der Förderausschuss, der auf Antrag der Eltern eingerichtet wird, näher bestimmt.
Der modifizierte Förderausschuss sieht den Schulleiter oder die Schulleiterin als Vorsitzenden nicht mehr vor.
- In § 59 Abs. 1 des Gesetzentwurfs der Fraktion der SPD kann durch Entscheidung der Schulkonferenz ein **zweiter Einschulungstermin** zum Beginn eines zweiten Schulhalbjahres vorgesehen werden.

3.5 Gymnasium

Gemäß dem Gesetzentwurf der SPD muss davon ausgegangen werden, dass künftig die Regelverweildauer am Gymnasium wieder 9 Jahre beträgt. Dies stünde im Gegensatz zu der zwischenzeitlich in den anderen Bundesländern zu beobachtenden Entwicklung eines achtjährigen Gymnasiums und würde dazu führen, dass hessische Abiturienten im innerdeutschen, aber auch im europäischen Wettbewerb um ein Lebensjahr älter als vergleichbare Mitbewerber bei Studien- und Berufsantritt wären.

So will die SPD, dass die Sekundarstufe I am Gymnasium künftig wieder bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10 geführt wird statt wie im geltenden Recht bis zum Ende der Jahrgangsstufe 9. Folgerichtig wäre dann am Ende der Jahrgangsstufe 10 gemäß SPD-Entwurf eine Zulassung zur gymnasialen Oberstufe mit Einführungsphase und zweijähriger Qualifizierungsphase. Damit wäre die Oberstufe in der Regel wieder dreijährig.

Zwar sieht der SPD-Entwurf vor, dass die Oberstufe individuell regelbar zwei- bis vierjährig sein kann und erfüllt damit formal die Kriterien der KMK-Rahmenvereinbarung; dabei wird jedoch nicht berücksichtigt, dass die Einführungsphase in den Fällen einer zweijährigen Oberstufe im zehnten Schulbesuchsjahr absolviert werden müsste, allerdings nicht Bestandteil der Sekundarstufe I sein kann.

- § 24 HSchG wird zu § 27, in Abs. 2 wird die Sekundarstufe I des Gymnasiums bis Klasse 10 festgelegt. Damit wird die **Rückkehr zu G9** am Gymnasium als Regel vollzogen. In Abs. 3 wird festgelegt, dass das Zeugnis der Klasse 9 und das der Klasse 10 des Gymnasiums zur Teilnahme an den Prüfungen zum Erwerb des Hauptschulabschlusses sowie des Realschulabschlusses berechtigt.
- § 31 HSchG wird zu § 32, in Abs. 1 wird die starre Organisation in Einführungs- und Qualifikationsphase aufgegeben. So ist ein flexibler Durchlauf durch die **Oberstufe** bis zur Abitursprüfung in einer Zeit von zwei bis vier Jahren möglich. In Abs. 4 wird neu geregelt, dass nach erfolgreicher Teilnahme an der Hälfte der für die Zulassung zur Abitursprüfung erforderlichen Qualifikationskurse, einer mindestens zweijährigen Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe und einer mindestens einjährigen beruflichen Tätigkeit, die Fachhochschulreife erworben wird.

3.6 Gemeinschaftsschulen

Im Besonderen inklusiv arbeitende Schulen sollen nach den Vorstellungen der Fraktion der SPD künftig als Gemeinschaftsschulen geführt werden. Besonderheiten der Gemeinschaftsschulen sind vor allem die Organisation als Ganztagschule und die Förderung individuellen und gemeinschaftlichen Lernens sowie der Verzicht auf Nichtversetzungen in der Sekundarstufe 1. Darüber hinaus kann bis zur Jahrgangsstufe 8 auf Ziffernoten verzichtet werden.

Förderstufen, die nach geltendem Recht als Bindeglied zwischen der Grundschule und dem gegliederten Angebot der Sekundarstufe I vorhanden sind, können weitergeführt werden, jedoch werden keine neuen Förderstufen eingerichtet.

- § 14 wird als neuer Paragraph in den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD aufgenommen. Er regelt die Möglichkeit zur **Weiterentwicklung von Schulen aller Schulformen zu Gemeinschaftsschulen**. In der Gemeinschaftsschule kann bis zur Jahrgangsstufe 8 auf Ziffernoten verzichtet werden. Eine Nichtversetzung findet nicht statt, stattdessen erfolgt individuelle Förderung. Eine Gemeinschaftsschule wird als echte Ganztagschule in offener oder gebundener Form geführt.

3.7 Berufliche Schulen

Für den Bereich der beruflichen Schulen ergeben sich nach den Vorstellungen der Fraktion der SPD im Gesetzentwurf zwei deutliche Änderungen.

Dies betrifft zum einen die Wiedereinführung der Berufsschulpflicht bis zum vollendeten 18. Lebensjahr für solche Schülerinnen und Schüler, die die verlängerte Vollzeitschulpflicht erfüllt haben und in keinem Ausbildungsverhältnis stehen. Vergleichbare Regelungen gab es in der Vergangenheit, allerdings zu Zeiten einer hohen Jugendarbeitslosigkeit. Fakt war, dass viele der unter diese Regelung fallenden Jugendlichen einem regelmäßigen Besuch der Berufsschule nicht nachkamen und damit ein nicht unerheblicher Verwaltungsaufwand (Mahnungen, Bußgeldbescheide) für die beruflichen Schulen verbunden war. Deshalb wurde von den meisten Lehrkräften an Beruflichen Schulen seinerzeit begrüßt, dass die Pflicht zum Besuch der Berufsschule bis zum vollendeten 18. Lebensjahr in ein Recht zum Besuch der Berufsschule umgewandelt wurde.

In Verbindung mit einer Verbesserung der Ausbildungsreife für Jugendliche in der Sekundarstufe I (z. B. SchuB für Hauptschüler) sowie einem inzwischen zu verzeichnenden Bewerbermangel für duale Ausbildungsgänge ist der Anteil derjenigen Jugendlichen, welche nach Vollendung der verlängerten Vollzeitschulpflicht keinen Ausbildungsplatz finden, deutlich zurück gegangen. Da aufgrund der gegenwärtigen hessischen Regelungen für diese Jugendlichen keine Schulpflicht besteht, können sie in entsprechende berufsvorbereitende Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit aufgenommen werden und erfahren in den dafür konzipierten Lehrgängen eine deutlich bessere Förderung als beim ein- bis zweitägigen Besuch einer Berufsschule pro Woche. Deshalb ist diese Regelung kritisch zu sehen.

Die zweite Änderung der beruflichen Schulen betrifft die Möglichkeit, bei einem Mangel an betrieblichen Ausbildungsplätzen subsidiär vollzeitschulische Ausbildungsplätze an beruflichen Schulen anzubieten. Solche vollzeitschulischen Ausbildungsplätze müssten, um die Forderung nach einer Teilnahme an einer Abschlussprüfung gemäß Berufsbildungsgesetz zu erfüllen, sowohl eine praktische Ausbildung auf der Grundlage der jeweiligen Ausbildungsordnungen als auch eine theoretische Ausbildung gemäß den jeweiligen Rahmenplänen beinhalten. Hinsichtlich der praktischen Ausbildung ist fraglich, ob die Ausstattungen beruflicher Schulen in vollem Umfang alle Teile einer praktischen Ausbildung im jeweiligen Beruf ermöglicht. Sollte hier eine zusätzliche Fachraumausstattung nötig sein, träte wieder das Konnexitätsprinzip in Kraft.

Es wäre dringend anzuraten, die Genehmigung des Staatlichen Schulamtes nur im Einvernehmen mit dem Schulträger und im Benehmen mit der jeweils zuständigen Stelle nach Berufsbildungsgesetz zu erteilen. Im Übrigen ist zu prüfen, welche Auswirkungen eine vollschulische „duale“ Ausbildung auf die bestehenden Ausbildungsgänge an Höheren Berufsfachschulen hat.

- § 39 HSchG wird zu § 41, im neu aufgenommenen, Abs. 6 wird die Möglichkeit eröffnet, bei einem Mangel an betrieblichen Ausbildungsplätzen **subsidiär vollzeitschulische Ausbildungsplätze** anzubieten. Der Abschluss des vollzeitschulischen Ausbildungsgangs berechtigt zur Teilnahme an einer Prüfung nach Berufsbildungsgesetz.
- § 62 HSchG wird zu § 63, in Abs. 3 wird die **Berufsschulpflicht** bis zum 18. Lebensjahr festgesetzt.

3.8 Selbstständige Schule bzw. Schulen mit erweiterter Selbstverantwortung

Im Regierungsentwurf zum hessischen Schulgesetz werden im neu eingeführten § 127d die Regelungen für selbstständige Schulen getroffen. Im Gesetzentwurf der Fraktion der SPD treten an deren Stelle in § 134 die Regelungen für Schulen mit erweiterter Selbstverantwortung.

Im Einzelnen unterscheiden sich Regierungsentwurf und Gesetzentwurf der SPD wie folgt:

- Im Regierungsentwurf können selbstständige berufliche Schulen eigene Formen einer Schulverfassung entwickeln. Dies betrifft im Besonderen die Übertragung von Rechten der Schul- und Gesamtkonferenz auf einen Schulvorstand. Die entsprechenden Regelungen sind umfassend und deutlich ausgeführt. Im Gesetzentwurf der Fraktion der SPD werden allen Schulen Möglichkeiten entsprechender Regelungen eingeräumt. Eine genaue Ausführungsbestimmung ist nicht vorhanden.
- Im Gegensatz zu dem Regierungsentwurf ist im Gesetzentwurf der Fraktion der SPD vorgesehen, Rechtsträgern der Schulen die Möglichkeit zu eröffnen, eine Schule oder einen Schulverbund als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts zu begründen. Dies entspricht dem in der Vergangenheit im Rahmen des Modellprojektes „Selbstverantwortung plus“ von Beteiligten Berufsschulen geäußerten Wunsch, in einer entsprechenden Rechtsform als Maßnahmenträger handeln zu können. In Schleswig-Holstein bestehen für die Rechtsträger von Schulen vergleichbare Regelungen, allerdings können schon jetzt gemäß § 127 a (2) Schulen auf der Grundlage erteilter Ermächtigungen Rechtsgeschäfte abschließen.

Mit freundlichen Grüßen


Wolfgang Kreher

HESSISCHER STÄDTETAG

Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Tel.: 0611/1702-26

Fax: 0611/1702-17

Stellungnahme 008-2011

Az.: TA 200.02 Oe/Ve

Ihr Zeichen: I A 2.8

**HESSISCHER LANDKREISTAG**

Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Tel.: 0611/1706-15

Fax: 0611/1706-27

31.01.2011

Hessischer Landtag
Der Vorsitzendes des
Kulturpolitischen Ausschusses
Postfach 3240

65022 Wiesbaden

Schriftliche Anhörung im Kulturpolitischen Ausschuss des Hessischen Landtages zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz für Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit in Hessen (Hessisches Schulgesetz) – Drucks. 18/2864 –

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender Dr. Reuter,
sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete,

der Hessische Städtetag und der Hessische Landkreistag bedanken sich für die Möglichkeit, im Kulturpolitischen Ausschuss zum Gesetzentwurf der SPD-Fraktion für ein Hessisches Schulgesetz schriftlich Stellung nehmen zu können.

Da uns der Regierungsentwurf für ein Hessisches Schulgesetz mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 8. Dezember 2010 zugeing, bitten wir um Verständnis, dass der hier am 3. Dezember 2010 eingegangene, umfangreiche Schulgesetzentwurf der SPD-Fraktion nicht erneut in das Beratungsverfahren mit unseren Mitgliedern und Fachgremien gegeben wurde.

Gerne legen wir Ihnen die Stellungnahme zum Regierungsentwurf des Hessischen Städtetages vom 3. Dezember 2010 und die Stellungnahme des Hessischen Landkreistages vom 8. Dezember 2010 zu Ihren weiteren Beratungen bei.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Jürgen Dieter)
Geschäftsführender Direktor



(Gerrit Kaiser)
Geschäftsführender Direktor



Hessischer
Landkreistag

Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

Frau Staatsministerin
Dorothea Henzler
Hessisches Kultusministerium
Luisenplatz 10
65185 Wiesbaden

Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden

Telefon (0611) 17 06 - 0
Durchwahl (0611) 17 06- 18

Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-82

e-mail-Zentrale: info@hlt.de
e-mail-direkt: monreal-horn@hlt.de
www.HLT.de

Datum: 08. Dezember 2010

Az. : Ho/200.02

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes und des Personalvertretungsgesetzes (HSchulG)

Sehr geehrte Frau Staatsministerin,

wir bedanken uns für den mit Schreiben vom 07. Oktober 2010 übermittelten Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes und des Personalvertretungsgesetzes (HSchulG) und der damit verbundenen Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Novellierung des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) in der von der Landesregierung am 27. September 2010 beschlossenen Fassung ist aus unserer Sicht in vielen Teilen unzureichend.

Die grundsätzliche Kritik am Gesetzentwurf bezieht sich zunächst darauf, dass keine der Positionen aus den bereits in den Jahren 2008 und 2009 vom Hessischen Landkreistag entwickelten Strategiepapieren zur Fortentwicklung des Hessischen Schulwesens für die 17. Wahlperiode der Hessischen Landesregierung (www.hlt.de) in der geplanten Novellierung des HSchG Berücksichtigung findet.

Die bereits lange im Vorfeld zur Gesetzesnovellierung von den im Hessischen Landkreistag vertretenen Schulträgern signalisierte Bereitschaft, mehr Mitverantwortung für die Schulen zu übernehmen und die damit einhergehende Forderung, ein Mehr an Mitspracherechten zu erhalten, kommt im Gesetzentwurf an keiner Stelle zum Ausdruck. Damit bleibt eine entscheidende Option zur Qualitätsverbesserung des Gesamtsystems Schule auch für die Folgejahre ungenutzt. Nach unseren Erfahrungen wird dies zur Folge haben, dass weiterhin nicht unerhebliche Ressourcen auf der operativen Ebene zur Klärung von Zuständigkeiten, inhaltlichen Fragen und Rahmenbedingungen aufgewendet werden müssen, die dann nicht mehr für die eigentliche Aufgabe der Qualitätsentwicklung und –sicherung von Schule zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus nimmt der HLT wie folgt zu Einzelaspekten der geplanten Gesetzesnovellierung Stellung:

§ 3 Absatz 10 :

Die Einführung einer verpflichtenden Zusammenarbeit der Schulen mit den Jugendämtern wird grundsätzlich begrüßt. Der Schutzauftrag und die Verpflichtung der Schule, verantwortlich für den Kinderschutz tätig zu werden, stellen eine längst überfällige Ergänzung zu § 81 SGB VIII dar.

In der Begründung zu dem Änderungsgesetz wird auf Seite 33 unter Ziffer A I. Allgemeines die Zielsetzung aufgeführt, dass die Schulen eine Stärkung der Eigenverantwortlichkeit übertragen bekommen und diese ausfüllen müssen. Auf diese Kernzielsetzung ist das Änderungsgesetz insgesamt ausgerichtet. Das bedeutet, dass Schulen auch im Kinderschutz Verantwortung übernehmen müssen.

Die generell abstrakten Formulierungen des Absatzes 10, wie

- tatsächliche Anhaltspunkte
- Gefährdung oder Beeinträchtigung

sind jedoch unklar und ausführungsbedürftig, um den Handlungsauftrag konkret für die Lehrkräfte festzulegen. Nicht Ziel führend ist an dieser Stelle, dass der Landesgesetzgeber zusätzliche und andere Begriffe verwendet als die in der Schutznorm des § 8a SGB VIII Enthaltenen.

§ 10

Die angestrebte Gleichstellung „digitaler Lehrwerke“ mit Schulbüchern darf nicht zur Folge haben, dass der im Rahmen der Medieninitiative Schule@Zukunft erzielte Konsens zum Warenkorb für Software-Lösungen aufgegeben wird und die Schulträger aufgrund der Beschlüsse der Gesamtkonferenzen zur Beschaffung von digitalen Lehrwerken in unbegrenzter Höhe verpflichtet werden. Eine entsprechende Klarstellung im Gesetz ist erforderlich.

§§ 11, 23 und 26

Der Entwurf enthält keine Aussage dazu wer die Kosten trägt, die dem Schulträger dadurch entstehen, dass er die Schüler zu den Beruflichen Schulen befördern muss. Im Gesetz ist ausdrücklich festzuhalten, dass das Land die Kosten trägt (Konnexität, Art. 137, Abs. 6 Hess.Verf.).

Die Mittelstufenschule soll in Analogie zur entsprechenden Regelung in § 26 für die Kooperativen Gesamtschulen nicht als neue eigenständige Schulform, sondern als innere Organisationsform gemäß §§ 11 und 23 der Haupt- und Realschulen eingeführt werden. Dies sollte im Gesetz festgeschrieben werden.

Außerdem stellt sich die ausschließliche Zuständigkeit der Beruflichen Schulen für den geplanten praxisorientierten Unterricht ab Jahrgangsstufe 8 insbesondere für Flächenkreise als problematisch dar, da damit räumlich weit von Beruflichen Schulen entfernt liegende Haupt- und Realschulen bzw. Gesamtschulen faktisch von der Entwicklung zu Mittelstufenschulen ausgeschlossen sind. Für diese Schulen sind geeignete Lösungen in Abstimmung mit den Schulträgern zu entwickeln und gesetzlich zu verankern.

Auch die Beibehaltung von SchuB bei der Einführung der Mittelstufenschule ist ausdrücklich sicherzustellen, da dieses sehr erfolgreiche Angebot nicht mit Auslaufen der ESF Förderung in 2012/13 beendet werden darf.

§§ 49 ff.

Da alle allgemein bildenden und beruflichen Schulen den Anspruch auf sonderpädagogische Förderung erfüllen müssen (und nicht mehr ausschließlich die Förderschulen), kann/ wird es zu Forderungen nach Verbesserung der sächlichen und räumlichen Ausstattung an allen Schulstandorten kommen. Es ist fraglich, ob die im Gesetz gemachte Einschränkung in § 49 – nur an den Schulen, die eine angemessene sächliche und räumliche Ausstattung haben – dauerhaft rechtsbeständig sein wird. Insbesondere die räumliche Situation ist an vielen Standorten nicht geeignet um ein solches Beschulungskonzept umzusetzen. An den allgemein bildenden Schulen und an den Berufsschulen fehlen Therapieräume, Differenzierungsräume, Sanitäreinrichtungen, Ruhezone, usw. Bei rückläufigen Schülerzahlen ließen sich entsprechende Räume an einigen Standorten im Bestand ergänzen, aber nicht überall.

Im Gesetzentwurf ist klarzustellen, dass die notwendigen personellen, räumlichen und sächlichen Ressourcen an den Schulen für die Umsetzung der Inklusion ausschließlich vom Land bereit gestellt werden. Fehlt eine solche Anerkennung der Konnexität, wird die flächendeckende Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention nicht möglich sein. Diese Konsequenz würde den gesetzgeberischen Willen ad absurdum führen.

In diesem Kontext weisen wir auch auf die jährlich steigenden kommunalen Aufwendungen für den Einsatz von Schulassistenten und Integrationshelfern hin, um eine Beschulung von behinderten und auffälligen Kindern in der allgemeinen Schule zu ermöglichen. Eine weitere Verlagerung zu Lasten der Sozialhilfe- und Jugendhilfeträger als Ausfluss des Ressourcenvorbehaltes lehnen wir entschieden ab.

Unabhängig von der Frage der Finanzierung geben wir zu bedenken dass die dezentrale personelle Versorgung über die bestehenden Beratungs- und Förderzentren und die Förderschulen nicht ausreichend sein wird.

§ 127 ff.

Um den Schulen die im Rahmen der zunehmenden Selbstverantwortung erforderlichen flexiblen finanziellen Handlungsspielräume zu gewährleisten, ist die gegenseitige Deckungsfähigkeit der Landes- und Kreismittel in den Schulbudgets sicherzustellen. Außerdem benötigen die Schulen eine eigene Rechtsfähigkeit, damit sie auch rechtlich verantwortlich und handlungsfähig werden.

Sehr geehrte Frau Staatsministerin, wir bitten um Verständnis, dass wir uns im Rahmen dieser Stellungnahme nur auf wenige, aus Sicht der Landkreise als Schulträger, jedoch essentielle Anmerkungen beschränken. Wir tun dies in der Erwartung, dass sich vor einer abschließenden Beschlussfassung durch das Kabinett noch Gelegenheit bietet, im offenen Dialog mit Ihnen und Ihrem Haus uns umfassend zu dem Gesetzentwurf zu positionieren.

Gemeinsames Ziel sollte sein, den Gesetzentwurf möglichst in breitem Konsens zwischen der Landesregierung und den Landkreisen als Schulträger in das parlamentarische Verfahren einzubringen.

Mit freundlichen Grüßen

Kaiser
Geschäftsführender Direktor



Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

Hessisches Kultusministerium
Postfach 31 60

65021 Wiesbaden

Ihre Nachricht vom: 07.10.2010
Ihr Zeichen: 811.000.001-30

Unser Zeichen: TA 200.02 Oe/Zi
Durchwahl: (0611) 1702-26
E-Mail: oegel@hess-staedtetag.de

Datum: 03.12.2010
Stellungnahme 109-2010

Änderung des Hessischen Schulgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Regierungsentwurf zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes zielt auf eine Weiterentwicklung des hessischen Schulwesens, die Veränderungsprozesse einleitet und in erheblichem Maß auch die Städte in ihrer Funktion als kommunaler Schulträger, Jugend- und Sozialhilfeträger oder als Standortgemeinden betreffen wird. Gemeinsames Ziel bei der Weiterentwicklung des Bildungswesens muss eine **staatlich-kommunale Verantwortungsgemeinschaft der Bildungspartner auf Augenhöhe** sein.

Im Gesetzentwurf fehlt diese Anerkennung der aktiven Mitgestaltungsrolle der kommunalen Bildungsträger bei der inhaltlichen und organisatorischen Weiterentwicklung des Schulwesens, wie es im Grundsatz in § 99 HSchulG möglich wäre. Den Forderungen der kommunalen Schulträger nach erweiterten Mitgestaltungsrechten wird nicht Rechnung getragen, z. B. in den Abschnitten, die zentrale Bereiche der Schulentwicklung regeln, insbesondere:

Rolle und Auswahl der Schulleitungen (§§ 88 – 90), Umwandlung in eine selbstständige Schule und Schulverfassung (§ 127d), Selbstverwaltung der Schule und gemeinsames Budget (§ 127a), Schulprogramme (§ 127b), Evaluation / Schul-

inspektionen (§ 98), Schulentwicklungsplanung (§ 145) und Ganztagschulentwicklung (§ 15).

Verschiedene Regelungen im Gesetzentwurf veranlassen den Hessischen Städtetag, seine Forderung nach einer verlässlichen **Finanzierung der Bildungs- und Betreuungsaufgaben** durch das Land (Beispiel ausreichend Stellen in der Lehrerschaft und bei sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern), nach fairer Kostenteilung bei sich überschneidenden Zuständigkeiten (Beispiel IT-Ausstattung) und nach längerfristiger Planungssicherheit für die Schulträger (Beispiel Ganztagschulausbau) zu erneuern.

Aus Sicht des Hessischen Städtetages ist es für einen erfolgreichen Ausbau von Ganztagsschulangeboten und für die Rhythmisierung des Unterrichts unabdingbar, die **Arbeitszeit der Lehrkräfte** von der Pflichtstundenverordnung auf zeitliche Pflichtanwesenheit umzustellen.

Der Anspruch auf sonderpädagogische Förderung zur Beschulung vorrangig in allgemeinen Schulen, statt wie bisher in Förderschulen (**inklusive Beschulung**), regelt die Umsetzung des Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention in hessisches Schulrecht, ist eine Veränderung bestehender Aufgaben und wird bei angemessener Ausstattung der allgemeinen Schulen zu finanziellen Mehrbelastungen für die Schulträger in Hessen führen. Der Hessische Städtetag erwartet einen entsprechenden Kostenausgleich des Landes nach Artikel 137 Abs.6 Satz 2 Hessische Verfassung (**Konnexitätsprinzip**).

Zu den einzelnen Vorschriften im Schulgesetzentwurf nimmt der Hessische Städtetag wie folgt Stellung:

§ 3 Abs.10 Zusammenarbeit Schule und Jugendamt

Der explizite Auftrag zur Zusammenarbeit der Schule mit den Jugendämtern wird begrüßt, insbesondere auch die Klarstellung der Geltung der Vorschrift für die Schulen in freier Trägerschaft.

Die Verortung des Themas Kinderschutz auch in Schulen erfordert, dass die Lehrkräfte in die Lage versetzt werden müssen, die Wahrnehmung des Kinderschutzes in der Schule qualifiziert auszuüben. Die Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe „tatsächliche Anhaltspunkte für eine Gefährdung oder Beeinträchtigung des Wohls einer Schülerin oder

eines Schülers“ muss den Lehrkräften hinreichend konkretisiert werden. Hierzu sind Begriffsbestimmungen vorzunehmen sowie Absprachen und Verfahrensregelungen zu treffen. Die Schulen müssen wissen, wann der auslösende Moment der Information an das Jugendamt zu erfolgen hat. Der bloße Hinweis einer Lehrkraft an die öffentliche Jugendhilfe auf eine Vermutung hin, kann und darf regelhaft nicht ausreichen. Tatsächliche Anhaltspunkte müssen schulintern und zielgerichtet bearbeitet und ggf. über die Schulleitung an die öffentliche Jugendhilfe weitergeleitet werden. Es bietet sich an, die Zusammenarbeit durch Kooperationsvereinbarungen auf kommunaler Ebene zu konkretisieren.

§ 23c Mittelstufenschule

Auch die Einführung dieser neuen Schulform, die vom Hessischen Städtetag grundsätzlich begrüßt wird, hat finanzielle Auswirkungen auf die Schulträger und erfordert eine Mitwirkung des Landes, um die Kosten für die räumlichen und sächlichen Voraussetzungen nicht alleine beim Schulträger abzuladen.

Der Hessische Städtetag hält es für die Umsetzung für erforderlich, im Gesetz eine Öffnung vorzusehen, um besonderen Konstellationen vor Ort durch abgestimmte Konzepte Lösungen für die Schulen zu finden.

So sieht das vorgelegte Konzept z. B. keine Möglichkeit vor, dass reine Hauptschulen (von denen es nach Kenntnisstand der Landeshauptstadt Wiesbaden noch vier in Hessen gibt) sich zu einer Mittelstufenschule umwandeln können. Dies schwächt die Position und das öffentliche Image der Hauptschule und erschwert die Arbeit der Lehrerinnen und Lehrer vor Ort. Der Hessische Städtetag sieht es deshalb als erforderlich an, dass auch eine reine Hauptschule im Zusammenschluss mit einer Realschule eine Mittelstufenschule werden kann.

Nach § 23 c Abs. 3 Satz 1 können in den Jahrgangsstufen 5 bis 7 der Mittelstufenschule die Bildungsgänge der Haupt- und Realschule schulformübergreifend unterrichtet werden. Die Stadt Marburg weist darauf hin, dass dort in zwei Schulversuchen die schulformübergreifende, abschlussfreie Unterrichtung bis Jahrgangsstufe 8 vom Hessischen Kultusministerium gestattet wurde. Diese Möglichkeit soll beibehalten werden. Begonnene Schulversuche müssen die Möglichkeit haben, nach Absprachen vor Ort fortgeführt zu werden.

Unabhängig von dem Konzept der Mittelstufenschule ist dringend geboten, die **Durchlässigkeit der Abschlüsse** an der Realschule zu gewährleisten. Im 10. Schuljahr sollte deshalb neben dem Realschulabschluss auch ein qualifizierter Hauptschulabschluss erworben werden können und alle Schülerinnen und Schüler am Ende des 9. Schuljahres sollten obligatorisch die Prüfungen für den Hauptschulabschluss durchlaufen.

§§ 49 bis 51 Inklusive Beschulung, sonderpädagogische Förderung, gemeinsamer Unterricht in der allgemeinen Schule

Bei diesen Vorschriften handelt es sich um die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zum Schutz und zur Förderung der Rechte behinderter Menschen (UN-BRK). Der Bundestag hat im Dezember 2008 das Gesetz zur Umsetzung der UN-BRK beschlossen und der Bundesrat hat ohne Einwendungen zugestimmt (BR-Drucks. 760/08). Wie der **Hessische Verwaltungsgerichtshof mit Urteil vom 12.11.2009** festgestellt hat, kann auf der UN-BRK kein individueller Rechtsanspruch hergeleitet werden, da es an der hierfür erforderlichen Bestimmtheit fehle. Es handele sich in weiten Teilen um Programmsätze, wobei die Art und Weise sowie die Geschwindigkeit der Realisierung den Vertragsstaaten überlassen bleibe. **Setzt das Land Hessen im Schulgesetz neue Vorgaben beim Anspruch auf sonderpädagogische Förderung, hat es auch die entsprechenden Finanzmittel zur Verfügung zu stellen (Konnexitätsprinzip nach der Hessischen Verfassung).**

Nach § 51 Abs. 2 Satz 2 sind die allgemeinen Schulen im Rahmen der beim Schulträger vorhandenen Mittel räumlich und sächlich auszustatten. Der Hessische Städtetag fordert, dass der in § 49 statuierte Anspruch auf sonderpädagogische Förderung vorrangig in allgemeinen Schulen dahin ergänzt wird, dass die angemessene personelle, räumliche und sächliche Ausstattung **im Rahmen eines angemessenen Ressourceneinsatzes** geschaffen werden kann.

Wie die Kommunen aus den vergangenen Jahren wissen, konnte ein Wahlrecht der Eltern, ihr Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf an einer Förderschule oder einer allgemeinen Schule im gemeinsamen Unterricht unterrichten zu lassen, seitens des Landes nur mit großen landesweiten Unterschieden nachgekommen werden.

Hauptursache dafür ist die Begrenzung der Stellen für die sonderpädagogische Förderung

in allgemeinen Schulen/gemeinsamer Unterricht, die im Jahr 2007 bei 522,1 Stellen lag. Einen Verteilerschlüssel für die einzelnen Schulaufsichtsbereiche gibt es nicht, so das Hessische Kultusministerium in einem Schreiben an den Hessischen Städtetag vom 28. August 2007.

Der Hessische Städtetag befürchtet, dass hier der Anspruch des Gesetzgebers und die Realität bei der Lehrerversorgung und der sozialpädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (sind Personalkosten des Landes nach § 151 Abs.4) weit auseinanderklafft. Ansonsten wäre eine Gesetzesregelung, wie sie in § 15b (Einbeziehung von Personaldienstleistern) geplant, nicht notwendig gewesen.

Aufgrund der Finanzlage sowohl beim Land wie auch bei den Kommunen muss der begonnene Prozess des gemeinsamen Unterrichts besonnen und schrittweise umgesetzt werden. **Das Hessische Kultusministerium wird daher aufgefordert, Konzepte nur gemeinsam mit den Schulträgern und Staatlichen Schulämtern zu entwickeln, um in der Umsetzung der UN-BRK bedarfsgerechte Lösungen vor Ort zu finden.**

§ 54 Zusammensetzung des Förderausschusses, Einschulung und Beschulung bei Anspruch auf sonderpädagogische Förderung

Absatz 4 regelt, dass an jeder allgemeinen Schule zur Entscheidungsfindung des sonderpädagogischen Förderbedarfs ein Förderausschuss einzurichten ist, dem neben der Schulleitung, eine Lehrkraft des sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrums sowie den Eltern des Kindes mit beratender Stimme auch ein Vertreter des Schulträgers angehört, wenn der Unterricht in der allgemeinen Schule besondere räumliche und sächliche Leistungen fordert.

Der Hessische Städtetag fordert, dass der Schulträger ein Vetorecht erhält, soweit es um Ausstattungsfragen der Schulen geht.

Zu klären ist auch, ob die Empfehlung des Förderausschusses einstimmig getroffen werden muss. § 54 Abs. 5 führt lediglich aus, dass bei Nichteinigung im Förderausschuss letztendlich das Staatliche Schulamt entscheidet bzw. bestimmt.

§ 66 Gestattungen

Aus wichtigem Grund soll das Staatliche Schulamt den Besuch einer anderen Grund- oder Berufsschule nur dann gestatten dürfen, wenn vorher der Schulträger sein Einvernehmen erteilt hat und nicht wie nach bisheriger Rechtslage nur ein Benehmen hergestellt werden muss.

Im Übrigen sieht der Hessische Städtetag keine Veranlassung die bestehende Regelung zu ändern, die sich aus Sicht der Schulträger bewährt hat.

§ 70 Aufnahme in die Schule

Die Landeshauptstadt Wiesbaden schlägt einen neuen Absatz 5 mit folgendem Wortlaut vor:

"Für Schulen mit einer besonderen Ausrichtung kann der Schulträger in Abstimmung mit dem Hessischen Kultusministerium ein Aufnahmekontingent für Schülerinnen und Schüler von anderen, benachbarten Schulträgern festlegen. Für diese Schülerinnen und Schüler ist dem aufnehmenden Schulträger vom abgebenden Schulträger eine Vollkostenerstattung zu zahlen."

Der Hessische Städtetag fordert eine Vollkostenerstattung nicht nur in Schulen mit besonderer Ausrichtung, sondern das System der Gastschulbeiträge gänzlich auf Vollkostenerstattung umzustellen.

Hintergrund dieses Anliegens ist, dass die Landeshauptstadt Wiesbaden eine Schule besitzt, die vom Deutschen Fußballbund als "Eliteschule des Fußballs" zertifiziert ist. Da die Schule im Rahmen des durch das Hessische Schulgesetz geregelten Auswahlverfahrens aufgrund der Anzahl der Wiesbadener Schülerinnen und Schüler im Erst-, Zweit- und Drittwunsch regelmäßig keine Schülerinnen und Schüler von außerhalb Wiesbadens aufnehmen kann, wird talentierten Kindern von außerhalb zum einen der Zugang zu einer Ausbildung an der "Eliteschule des Fußballs" verwehrt, zum anderen bleiben der Eliteschule des DFB mögliche Talente vorenthalten.

§ 89 Abs. 3 Wahl der Schulleiterin oder des Schulleiters

Die Anhörung des Schulträgers vor der vorläufigen Beauftragung einer Schulleitung sowie das Herstellen eines Benehmens mit dem Schulträger vor der endgültigen Beauftragung

wird seitens der Schulträger als nicht ausreichend angesehen und **erfordert ein Einvernehmen zwischen Schulträger und Anstellungskörperschaft Land zur Person der Schulleitung**. Der Hessische Städtetag hält hierzu eine Abstimmung in kommunalen Gremien für nicht erforderlich.

Beispiele für die vielfältigen Bereiche, in denen die Schulleitung mit dem Schulträger zusammenarbeitet oder in seinem Auftrag handelt sind:

- Verwaltung der Schulanlagen des Schulträgers
- Als Vorgesetzter weisungsbefugt in schulischen Angelegenheiten gegenüber der Schule zugewiesenen Verwaltungs- und Hauspersonal sowie den sonstigen Beschäftigten des Schulträgers
- Bewirtschaftung der vom Schulträger zugewiesenen Haushaltsmittel
- Ausübung des Hausrechts für den Schulträger
- Besondere Rechte als selbständige Schule.

§ 90 Funktion der Schulleitungen gegenüber Schulträgerpersonal

Die vorgesehene Ergänzung des Gesetzestextes um die Worte „als Vorgesetzte oder Vorgesetzter“ wird in der Praxis zu keiner größeren Rollenklarheit und dem Abbau von Missverständnissen und Konfliktpotenzial zwischen Schulleitungen und kommunalen Beschäftigten führen. Die Schulträger erwarten eine praxistaugliche Regelung im Schulgesetz.

§ 91 Arbeitszeit der Lehrkräfte

Vor dem Hintergrund der Ausweitung der Ganztagsschulangebote und der Rhythmisierung des Unterrichts ist es aus Sicht des Hessischen Städtetages unerlässlich, die Arbeitszeit der Lehrkräfte von der Pflichtstundenverordnung, die sich am althergebrachten Halbtagsschulmodell orientiert, auf zeitliche Pflichtanwesenheit umzustellen.

Damit lassen sich dann auch gemeinsame Projekte und Angebote von Lehrkräften mit Beschäftigten des Schulträgers zeitlich besser aufeinander abstimmen.

§ 92 Abs. 2 Zielvereinbarungen zwischen Staatlichem Schulamt und Schule

Neu geregelt wird, dass die staatliche Schulaufsicht die Schule bei der selbständigen Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützt und mit ihr Zielvereinbarungen trifft, in denen auch die jeweiligen Ergebnisse der Schulinspektion berücksichtigt werden.

Der Hessische Städtetag hält es für zweckdienlich, dass hier eine Ergänzung erfolgt und die Zielvereinbarungen unter Beteiligung des Schulträgers getroffen werden müssen und dass die Schule nicht nur gegenüber der zuständigen Schulaufsichtsbehörde Rechenschaft ablegen muss, sondern auch gegenüber den Schulträgern.

§ 98 Evaluation und Beteiligung an Schulinspektionen

Die Schulen werden verpflichtet, nicht nur bei Evaluationen, sondern auch bei Schulinspektionen mitzuwirken. Der Hessische Städtetag bittet um Ergänzung, dass die Schulträger bei Schulinspektionen zu beteiligen sind.

§ 99 Träger der Weiterentwicklung des Schulwesens

Der letzte Satz dieser Vorschrift lautet: Die Rechte und Pflichten der Schulträger bleiben unberührt.

Da das Kultusministerium bei der inhaltlichen und organisatorischen Weiterentwicklung des Schulwesens diese Vorschrift nicht immer einhält, soll im Gesetz aufgenommen werden, dass die Schulträger rechtzeitig in die sie betreffenden Maßnahmen der Weiterentwicklung einbezogen werden.

§ 127 bis § 127 d Selbstverwaltung und Selbständigkeit der Schule

§ 127 Abs. 3 enthält eine Handlungsaufforderung an die Schulträger, die Schulen in der selbständigen Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu fördern. Daraus kann aus Sicht des Hessischen Städtetages jedoch keinesfalls die Bereitstellung zusätzlicher Ressourcen abgeleitet werden. Selbständigkeit von Schulen darf nicht dazu führen, dass Kommunen bei Budgetengpässen zu Ausfallbürgern vor Ort für staatliche Schulaufgaben werden. Grundsätzlich sind die kommunalen Bildungsträger aber bereit, den Schulen sowohl mehr Selbständigkeit in personellen, finanziellen, organisatorischen und pädagogischen Bereich einzuräumen und sie auf diesem Weg zu mehr Eigenverantwortung zu begleiten und zu unterstützen.

Die Kommunen erwarten allerdings im Gegenzug, dass die Ziele und Interessen der Kommune als Schulträger und Belange der Stadtgesellschaft insgesamt durch die Schulentwicklungsplanung und durch geeignete Kooperations- und

Kommunikationsstrukturen Berücksichtigung finden. Für ein gutes Gelingen von Schule erfordert neben guter pädagogischer Arbeit ein adäquates Lernumfeld. Dies wird nur sichergestellt, wenn das Land gesetzlich sicherstellt, dass die Schulträger gleichberechtigt in die strategische Steuerung der Schulentwicklung sowie bei Maßnahmen der Evaluation / Schulinspektion und zur Qualitätsentwicklung einbezogen werden.

§ 127 a Abs. 3 Gemeinsames Budget durch Vereinbarung zwischen Land und Schulträger

Nach dieser neuen Vorschrift kann auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Land und dem Schulträger den einzelnen Schulen ein gemeinsames Budget zur Verfügung gestellt werden. § 127 a Abs. 2 soll dann entsprechend angewandt werden. Die Abgrenzung dieser beiden Absätze ist aus hiesiger Sicht nicht hinreichend trennscharf.

Die Möglichkeit der Zusammenführung der Budgets von Stadt/Kreis und Land wird grundsätzlich begrüßt.

Allerdings wirft die in § 127 a Abs. 3 dargestellte Vereinbarung sowie die vom Kultusministerium vorgelegte Grundsatzvereinbarung (Entwurf in der Fassung vom 27.5.2010) viel mehr Fragen auf, als sie Antworten gibt. Hierzu hat auch die nach einem Gespräch mit Staatssekretär Brockmann eingesetzte Arbeitsgruppe, die am 26.8.2010 im Hessischen Kultusministerium getagt hat, keine abschließenden Antworten gegeben.

Umgeklärt ist beispielsweise:

- Nach § 127 a Abs. 2, der nach dem neu eingeführten Abs. 3 entsprechend gilt, beschließt die Schulkonferenz den Haushalt auf Vorschlag der Gesamtkonferenz. Die Schulleitung hat zu widersprechen, wenn gegen die Richtlinien die Schulträger verstoßen werden. Wie erfährt der Schulträger von solchen Verstößen, wenn letztendlich nach § 87 Abs. 4 über Beanstandungen das staatliche Schulamt entscheidet?
- Wie wird die Einhaltung der Vergaberichtlinien der Budgetträger gewährleistet?
- Wie wird die gemeinsame ordnungsgemäße Buchführung des gemeinsamen Budgets sichergestellt und wer trägt die Kosten?
- Wer übernimmt die fachliche Prüfung und wer trägt die Kosten?
- Wie ist die Übertragung von Restmitteln bzw. von Fehlbeträgen zu beurteilen, insbesondere im Hinblick auf wirtschaftliche Engpässe der Budgetgeber?

Die Zuteilung der letztendlichen Höhe des Schulbudgets ist unmittelbar von der Haushaltslage des Schulträgers abhängig. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Vereinbarung kann somit nicht als Zusage des Schulträgers hinsichtlich der Höhe des Schulträgerschulbudgets oder der Übertragbarkeit von Restmitteln auf das Folgejahr gewertet werden, da dieser Rahmen von den Haushaltsbeschlüssen der städtischen Gremien abhängig ist.

Eine Konkretisierung seitens des Landes ist daher dringend erforderlich.

Sollten die Schulträger die **Personalkosten der gemeinsamen Budgetverwaltung** zu übernehmen haben, wird schon vorsorglich auf die Einhaltung des **Konnexitätsprinzips** verwiesen.

Die Arbeitsauslastung der Schulträgermitarbeiter/innen in den Schulsekretariaten lässt es nicht zu, das gemeinsame Budget durch sie verwalten zu lassen. Hinsichtlich der Ausbildung des Personals erscheint es sinnvoll, diese Aufgaben auf Sachbearbeiterebene mit entsprechenden Kenntnissen abzuwickeln.

Nur wenn diese Fragen zufrieden stellend geklärt werden und feststeht, dass der Mehraufwand seitens der Schulen in einem verträglichen Verhältnis zum Nutzen steht, den die Schulen aus der Selbständigkeit in der vorgesehenen Form ziehen können, wird auch die Lehrerschaft die Umwandlung in eine selbständige Schule mit großem, eigenem Budget anstreben.

§ 127 d Umwandlung in eine Selbständige Schule

Der Hessische Städtetag fordert, dass die Schulleitung eine Umwandlung in eine selbständige Schule nur dann beantragen kann, wenn dies unter Vorlage gemeinsamer Konzepte im Einvernehmen mit dem Schulträger erfolgt. Nach dem Gesetzentwurf muss lediglich das Benehmen hergestellt werden.

Die endgültige Entscheidung über die Umwandlung trifft das Kultusministerium. Die Umwandlung wird durch Bekanntgabe an die Mitglieder der Gesamtkonferenz, die Eltern und die Schülerinnen und Schüler wirksam (§ 127 d Abs. 9 Satz 1 und 2).

Der Hessische Städtetag erwartet, dass hier auch eine Bekanntgabe an den Schulträger im Gesetz vorgeschrieben wird.

Die **Voraussetzung eines Widerrufs einer Umwandlung** in eine selbständige Schule ist in Absatz 9 geregelt. Aus Sicht der Schulträger fehlt eine Regelung für einen Widerruf, wenn Vorgaben und Belange des äußeren Schulbetriebs nicht beachtet werden.

Zwingend erforderlich ist bei Selbständigen Schulen, dass die Schulen Landesmittel eigenverantwortlich bewirtschaften, z. B. die des Ganztagschulprogramms.

Dies erfordert die Rechtsfähigkeit von Schule.

Letzteres ist allerdings noch nicht der Fall, da nach dem vorliegenden Gesetzentwurf weiterhin Verträge im Namen des Schulträgers/des Landes abgeschlossen werden müssen. Daher besteht für den Schulträger nach wie vor die Notwendigkeit, Mittelbewirtschaftung an Dritte (Fördervereine, freie Träger) weiterzugeben, wenn er diese Aufgabe nicht selbst übernehmen kann. Diese Praxis stößt in der Zusammenarbeit mit einzelnen Fördervereinen und Schulleitungen auf Widerstand.

§ 129 Entscheidungsrechte der Schulkonferenz

In Ziffer 9 bitten wir klarzustellen, dass die Schulkonferenz über den schuleigenen Haushalt im Rahmen der Richtlinien *des Schulträgers* (§ 127 a Abs. 2) entscheidet.

§ 145 Schulentwicklungsplanung

Da der Anteil in Schulen in freier Trägerschaft stetig zunimmt, sollten diese stärker als bisher in die kommunale Schulentwicklungsplanung integriert werden. Bislang können Schulen in freier Trägerschaft bei der Planung einbezogen werden, soweit ihre Träger damit einverstanden sind.

§ 157 Mischfinanzierung, Einbeziehung sog. Dritter neben Land und Schulträger

Nach bisheriger Rechtslage war eine solche Mischfinanzierung nur für Angebote an Ganztagschulen, für die pädagogische Mittagsbetreuung oder für Angebote im Rahmen von Projekten zur Öffnung von Schule, die über die Studentafel hinausgehen, möglich. Nach der Gesetzesbegründung soll diese Änderung dazu führen, die Flexibilität bei der Finanzierung des Bildungs- und Erziehungsauftrages im Interesse der Handlungsfähigkeit der Schulen zu erhöhen.

Anknüpfungspunkte sind in diesen Bereichen die Schulsozialarbeit, Erziehungshilfe, Betreuung, Ganztagsangebote, Schulassistenzen oder die gemeinsame Fortbildung von Lehrkräften und sozialpädagogischen Fachkräften des Schulträgers.

Die Bereitschaft der Kommunen sich in diesen Feldern zu engagieren und Kooperationen zwischen Schule und Jugendhilfe zu fördern, entlässt das Land nicht aus seiner Verantwortung und Pflichten gemäß §§ 151 bis 154.

Diese **Vorschrift zur Mischfinanzierung darf nicht zum Einfalltor für Kostenverlagerung von Wünschenswertem auf die Kommunen werden.**

Bei allen Vereinbarungen die das Schulgesetz vorsieht gilt, dass es sich hierbei um freiwillige und kündbare Absprachen handelt, die unter Einhaltung von Kündigungsfristen aufgelöst werden können.

Die Kommunen müssen immer wieder feststellen, dass das Land seinen selbst vorgegebenen Verpflichtung oftmals in den Schulen vor Ort tatsächlich nicht nachkommen kann. So wird z.B. die **Erfüllung der verlässlichen Schulzeit an Grundschulen von 8 bis 12 Uhr** nicht an allen Grundschulen gewährleistet, da nicht genügend Personal bzw. Mittel vom Land zur Verfügung gestellt werden. Vor diesem Hintergrund ist die Zuschussgewährung des Landes für die Betreuungsangebote an Grundschulen in § 157 Abs. 1 Satz 2 dahingehend zu konkretisieren:

„Das Land gewährt den Schulträgern für Betreuungsangebote an Grundschulen (§ 15 Abs. 2) Zuschüsse nach Maßgabe des Haushalts. Werden Betreuungsangebote von den Standortkommunen anstelle des Landkreises erbracht, erhalten sie die Zuschüsse unmittelbar vom Land zugewiesen.“

Die derzeitige Kann-Regelung verlagert zu viele Kosten auf die Standortgemeinden oder Schulträger bzw. der Kreis erhält Mittel, ohne selbst die entsprechende Leistung zu erbringen.

§ 162 Medienzentren

Der neu hinzugefügte letzte Satz des Absatzes 4 regelt neu die Fachaufsicht des Amtes für Lehrerbildung über die Medienzentren.

Zurzeit ist der Leiter / die Leiterin eines Medienzentrums eine Lehrkraft, die vom Schulträger im Einvernehmen mit dem Staatlichen Schulamt bestellt wird. Dienstaufsicht für diese Stelle hat der Schulleiter der Schule, die die Abordnung ausspricht.

Seit Jahren gibt es allerdings Schulträger, die über eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 162 Abs. 4 mit dem örtlichen Staatlichem Schulamt unter anderem geregelt haben,

dass - unter Kostenbeteiligung des Landes - eine städtische Bedienstete und kein Lehrer das Medienzentrum leitet. Unter diesen Umständen können die kommunalen Schulträger keine allgemeinverbindliche Fachaufsicht des AFL akzeptieren. Für bestimmte Fragestellungen kann die Zuständigkeit des AFL aber durchaus angemessen sein.

Eine gesetzliche Lösung dieser Problemstellung könnte wie folgt aussehen:

Der neu hinzugefügte letzte Satz des Absatzes 4 wird nicht dort, sondern unter Absatz 2 angefügt und wie folgt ergänzt: "Sofern keine Regelung nach Absatz 4 getroffen wird".

Damit wäre die Fachaufsicht der Leitung in Absatz 2 zugeordnet und nur vorbehaltlich einer anders lautenden Regelung in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach Absatz 4 wirksam. Dienst- und Fachaufsicht für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liegen damit beim Schulverwaltungsamt.

Für die Medienzentren wäre eine weit umfassendere Neuregelung erforderlich, die auch gesicherte Mitsprache- und Einwirkungsrechte des Schulträgers und präzisere Aussagen zur Kostenträgerschaft sowie Details zur Schul-IT umfassen müsste. Mit der Vereinbarung zur Gemeinschaftsinitiative Schule@Zukunft haben sich die Schulträger und Land Hessen verständigt, die Integration von pädagogischer Schul-IT in verzahnten Anstrengungen beider Seiten und gegenseitiger Abstimmung zu verfolgen. Der Gesetzentwurf spiegelt die für Schul-IT in ganz besonderem Maße nötige laufende Abstimmung und transparente Zusammenarbeit nicht wieder.

Der Hessische Städtetag bittet dringend um Berücksichtigung seiner Anregungen und Forderungen im laufenden Gesetzgebungsverfahren. Für Rückfragen steht die Geschäftsstelle jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jürgen Dieter
Geschäftsführender Direktor

→ Frau Öftring

0611/350-345

Landesverband
der Musikschulen Hessen e.V.

VdM, LV Hessen, Rheinstraße 111, 65185 Wiesbaden
Hessischer Landtag

Herr Dr. Michael Reuter

Vorsitzender des Kulturpolitischen Ausschusses

Postfach 3240

65022 Wiesbaden

Hans-Joachim Rieß
Landesgeschäftsführer

Durchwahl: (0611) 34186860

riess@musikschulen-hessen.de
www.musikschulen-hessen.de

Wiesbaden, den 18. Januar 2011

Aktenzeichen I A 2.8

**Schriftliche Anhörung zum Gesetzentwurf (Hessisches Schulgesetz) der SPD –
Drucksache 18 / 2864, hier: Stellungnahme des Verbands deutscher Musikschulen,
Landesverband Hessen e.V.**

Sehr geehrter Herr Reuter,

vielen Dank für die Einladung zur o. g. Anhörung, der wir gerne Folge leisten.

Vorbemerkung

Wir haben den Gesetzesentwurf hauptsächlich aus dem Blickwinkel des außerschulischen Bildungspartners reflektiert. Dabei lag unser Hauptaugenmerk auf den Aspekten der Musikalischen Bildung, die im Kontext der Kulturellen Bildung zugleich eine handlungsorientierte Unterstützung für die Lösung der in der Drucksache 18/2864 formulierten Problematik darstellt (vgl. S. 1). Dies bezieht sich insbesondere auch auf den dort im letzten Absatz genannten Punkt „Eigenverantwortlichkeit im Handeln und Lernen“.

In Abschnitt B (vgl. S. 2) treten wir folglich für einen weitaus stärkeren Einbezug der Kulturellen Bildung als Querschnittsaufgabe im Rahmen der im zweiten Absatz aufgezählten Grundsätze ein. Die Möglichkeiten und Chancen der Kulturellen Bildung werden bisher und auch im vorliegenden Gesetzesentwurf noch immer nicht angemessen gewürdigt, obwohl gerade die Integration im vierten Absatz einer ausführlicheren Sensibilisierung bedarf.

Landesverband
der Musikschulen Hessen e.V.



Hierbei geht es im staatsrechtlichen Sinne um nichts weniger als die Sorge für die Sicherung und Weiterentwicklung einer demokratischen Lebensweise durch mündige Bürger.

Im Einzelnen möchten wir noch folgende Anmerkungen einbringen:

In § 2 wird der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule beschrieben (vgl. S. 11), den wir prinzipiell gut heißen. Allerdings bleibt sowohl in diesem Paragraph als auch im § 3 bei den Grundsätzen für die Verwirklichung vage, wie sich dies konkret im Unterrichtsgeschehen niederschlägt. Wir plädieren daher für einen greifbaren Einbezug der sogenannten Prämissen Kultureller Bildung, so wie diese beispielsweise die Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung (bkj) etabliert hat. Diese lauten in Schlagworten u. a.:

- Ganzheitlichkeit für Kopf, Herz und Verstand
- Selbstwirksamkeit
- Ästhetische und künstlerische Erfahrung
- Stärkenorientierung und Fehlerfreundlichkeit
- Interessenorientierung
- Partizipation
- Vielfalt erleben
- Selbstgesteuertes Lernen

In der Konsequenz unserer bisherigen Ausführungen, wäre es beispielsweise auch erforderlich in § 6 bei den Gegenstandsbereichen des Oberstufenunterrichts (Sekundarstufe II) explizit auch das Fach Musik vergleichbar dem Sport aufzuführen (vgl. S. 15). Es sei denn, dass im sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld nicht nur ein fakultatives oder subsumierendes Unterrichtsangebot vorgesehen ist.

Idealerweise sollte dann in § 7 bei den Lernbereichen der Begriff „ästhetische Bildung“ durch „Kulturelle Bildung“ ersetzt werden (vgl. S. 15). Ggf. wäre an dieser Stelle nochmals eine vereinheitlichende Begriffsbestimmung erforderlich, an der wir uns gerne beteiligen. Im gleichen Paragraphen müsste daher im Abschnitt (4) vermieden werden, dass die Kulturelle

Landesverband
der Musikschulen Hessen e.V.



Bildung nur im Rahmen von Projektarbeit Eingang in die schulische Bildung findet. Wie bereits festgestellt, handelt sich bei der Kulturellen Bildung um eine Querschnittsaufgabe auch bei der schulischen Bildung. Daher wäre es noch besser, wenn hierfür ein eigener Paragraph ähnlich wie beispielsweise für die Sexualerziehung formuliert werden könnte (vgl. S. 16).

In Paragraph 18 nimmt der Gesetzentwurf Bezug auf Betreuungsangebote und ganztägige Angebote der Schulen (vgl. S. 22). Noch immer fehlt hier eine konkrete Festlegung der rechtlichen und vor allem finanziellen Rahmenbedingungen. Dies bezieht sich insbesondere auf eine angemessene und landesweit einheitliche tarifgebundene Bezahlung des außerschulischen Personals. Nur auf diese Weise kann für eine entsprechende inhaltliche Qualität gesorgt werden. Der Markt führt bisher zu eher destruktiven Ergebnissen, die der Glaubwürdigkeit ganztägig arbeitender Schulen schaden, da im Zweifelsfall nicht das Bildungsziel sondern nur eine einseitige monetäre Denkweise vorherrscht. Von geforderter Bildungsautonomie kann vor diesem Hintergrund nicht mehr gesprochen werden. Gleiches gilt entsprechend auch für § 20 der sich auf die Öffnung der Schule bezieht (vgl. S. 23).

Das Unterrichtsfach Musik sollte auch in § 36 bei den beruflichen Gymnasien in Abschnitt (4) eine Aufwertung erhalten, indem es nicht mehr nur „angeboten werden kann“, sondern zum festen Bestandteil der Stundentafel wird.

Ich hoffe, dass unsere die Angaben dienlich sind. Wir würden uns freuen, wenn diese ggf. eine entsprechende Berücksichtigung finden können.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Joachim Rieß
(Landesgeschäftsführer)



VEREINIGUNG DER HESSISCHEN
UNTERNEHMERVERBÄNDE

Stellungnahme

der

Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände (VhU)

zum

**„Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz für
Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit in Hessen
(Hessisches Schulgesetz)“ – Drucks. 18/2864) -**

vom 21. September 2010

Frankfurt, 24. Januar 2011

I. Präambel

Die Fraktion der SPD hat am 21. September 2010 einen „Gesetzentwurf für ein Gesetz für Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit in Hessen (Hessisches Schulgesetz)“ in den Landtag eingebracht. Der Vorsitzende des Kulturpolitischen Ausschusses (KPA) hat die Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände (VhU) mit Schreiben vom 01.12.2010 im Rahmen einer schriftlichen Anhörung um Stellungnahme gebeten.

Die VhU kommt dieser Bitte gerne nach, auch wenn sie bereits in engem zeitlichen Kontext vor wenigen Wochen und in den gleichen Argumentationslinien zur selben Fachmaterie den Regierungsentwurf für ein „Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes und des Hessischen Personalvertretungsgesetzes“ ausführlich kommentiert hat.

Da die übersandten Unterlagen des KPA nur den reinen Gesetzestext des SPD-Entwurfes und keine Synopse Alt-Neu beinhalten, sind die geplanten Gesetzesänderungen nur aufwändig durch einen Vollabgleich mit dem geltenden Schulgesetz zu identifizieren. Auch die Begründungen im Anhang geben nur sehr begrenzt Hinweise, um die Intention der Reformansätze zu verstehen. Auf der anderen Seite erkennt die VhU ausdrücklich an, dass seitens der Opposition im Landtag ein eigener Gesetzentwurf in einem besonders komplexen und dicht regulierten Bereich vorgelegt wurde, ohne dass hierfür die Ressortressourcen einer Landesregierung zur Verfügung gestanden haben.

Der Gesetzentwurf der SPD setzt explizit auf ein „inklusives Schulwesen“, wie dies auch im Titel der Novelle zum Ausdruck kommt. Danach sind Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit oberstes Ziel der geplanten Änderungen im Schulwesen.

In der Problemanalyse wird unterstellt, dass das derzeitige Schulsystem unter den genannten Ansprüchen gravierende Defizite aufweist. So wird behauptet, dass in keinem anderen Land der Zusammenhang zwischen Bildungserwerb und sozialer Herkunft höher sei. Des Weiteren sei die Quote der jungen Menschen mit Hochschulzugangsberechtigung weiterhin zu niedrig. Und schließlich bestehe zwischen besonders hohen und besonders geringen Leistungen (im Schulwesen) eine ungewöhnlich hohe Streuung. Kinder mit Migrationshintergrund seien zusätzlich benachteiligt.

Die VhU bestreitet nicht, dass es Defizite bzw. Verbesserungsbedarf in den genannten Feldern gibt. Dies ist durch eine Vielzahl wissenschaftlicher Studien und hier insbesondere die internationalen Schulvergleichsstudien festgestellt worden.

Allerdings ist der unterstellte – und die Vorschläge im Gesetzentwurf der SPD prägende - hohe Grad dieser Defizite mittlerweile zu relativieren bzw. abzuschwächen. Die im Dezember 2010 vorgestellten Ergebnisse der 4. internationalen PISA-Studie 2009 haben Deutschland und damit auch Hessen auf vielen Feldern im Schulwesen deutliche Verbesserungen konstatiert:

- Stellungnahme der VhU zur SPD-Schulgesetznovelle 2010 -

An dieser Stelle seien nur einige Fakten genannt. Nach 10 Jahren PISA steht fest, dass dortige 30 bis 40 Punkte dem tatsächlichen Leistungszuwachs eines Schülers pro Schuljahr entsprechen. Danach haben deutsche Schüler in einem Jahrzehnt ein ganzes Schuljahr an Leistungsdefiziten aufgeholt.

Vor allem aber sind Verbesserungen auf den von der SPD-Fraktion herausgehobenen Reformfeldern zu verzeichnen. Gerade schwache Schüler, die aus sozial gefährdeten oder kulturell isolierten Familien kommen, haben deutlich zugelegt. Der Anteil der Risikogruppe, die nach dem Schulabschluss nicht ohne Hilfe anschlussbildungsfähig ist, sank von 23 Prozent im Jahr 2000 auf heute gut 18 Prozent. Die von der SPD-Fraktion noch festgestellten 25 Prozent haben damit keine Grundlage mehr.

Diese Verbesserungen sind zudem kein Ausnahmetatbestand, sondern liegen in einem allgemeinen Trend. So hat sich der Abstand zwischen den Leseleistungen von Akademikerkindern und Arbeiterkindern von fast 80 Punkten auf unter 60 Punkte verringert. Damit wurde fast ein ganzes Schuljahr aufgeholt. Gleichzeitig gibt es weitere positive Verbesserungen unter dem Maßstab von Bildungschancen und Teilhabeberechtigung. Der Anteil der Akademikerkinder, die aufs Gymnasium gehen, stagniert, während er bei den Arbeiterkindern gewachsen ist. Besonders relevant sollte zudem für Reformprüfungen in der Schulpolitik das neue empirische PISA-Ergebnis sein, dass die deutschen Gymnasien ihr Leistungsniveau halten konnten, obwohl ihr Schüleranteil auf beachtliche 33 Prozent gegenüber 28 Prozent bei PISA 2000 gestiegen ist.

Die VhU hält es für besonders bemerkenswert, dass die gesteigerte Lesekompetenz der Schüler in Deutschland vor allem auf die sprunghafte Verbesserung der Zuwandererkinder zurückzuführen ist. Insgesamt hat sich der Abstand zwischen Kindern mit Migrationshintergrund und deutschstämmigen Kindern von 65 auf 44 Punkte verringert. Mehr noch: PISA hat herausgefunden, dass sich Migrantenfamilien nicht nur zur Schule hin, sondern sogar zu Hause sprachlich für Deutsch als gelebte und praktizierte Sprache öffnen. Dass hier einzelne ethnische Migrantengruppen zurück geblieben sind und noch Aufholbedarf zeigen, ist ein klares Signal an die praktische Integrationspolitik (auch in der Bildung), bietet aber keinen Anlass für Änderungen des Schulsystems auf der Gesetzesebene.

II. Zusammenfassende Bewertung

Die Stellungnahme der VhU konzentriert sich auf die zentralen Inhalte des Gesetzesentwurfes. Aus Sicht der VhU sind dies folgende vier Themenkomplexe:

1. Stärkung der Eigenverantwortung und Selbstständigkeit der Schule
2. Gemeinsamer Unterricht in den Jahrgangsstufen 5+6 / Abschaffung der Hauptschule / Einführung der Erweiterten Realschule/Gemeinschaftsschule
3. Abschaffung G8 / Einführung einer flexiblen Oberstufe
4. Lebens- und Berufsorientierung.

Unter Ziffer 5 enthält die Stellungnahme der VhU überdies weitere Einzelhinweise zu bestimmten Regelungsfeldern.

- Stellungnahme der VhU zur SPD-Schulgesetznovelle 2010 -

Die vier Themenkomplexe werden – gespiegelt an den VhU-Schulkonzepten, u. a. zur Selbstständigen Schule (2004, 2006) - in der bildungspolitischen Richtung und im Regelungszusammenhang wie folgt bewertet:

1. Stärkung der Eigenverantwortung und Selbstständigkeit von Schule

Nach allen Erkenntnissen der internationalen Schulforschung, insbesondere den weltweiten Studien der OECD, sind vor allem zwei Grundbedingungen für den Erfolg von Schulen entscheidend:

- a) **klare staatliche Bildungsziele (u. a. Bildungsstandards) mit einem System externer Ergebnisevaluierung sowie**
- b) **Selbstständige Schulen mit größtmöglichem Entscheidungsspielraum.**

Beide Bedingungen gehören untrennbar zusammen. Sie sind „zwei Seiten derselben Medaille“ und müssen den zentralen Maßstab für alle einschlägigen Neuregelungen zum Hessischen Schulgesetz bilden.

Die staatlichen Regel- und Überprüfungsmechanismen, die Bildungsstandards und die Schulinspektion sind bereits vorhanden bzw. sollen mit dem SPD-Gesetzentwurf eingeführt werden (§§ 4 und 5). Die neuen strukturellen „Normvorgaben“ für klare Bildungsziele werden damit weitgehend erfüllt. Dies ist unabhängig von der Frage zu sehen, ob die inhaltlich-fachliche Definition der Kerncurricula / Kompetenzziele für die Einzelfächer gelingt bzw. gelingen wird.

Bei der Selbstständigen Schule (§§ 132 – 134) bleiben dagegen die Vorschläge der SPD aus der Sicht der VhU hinter den Erfordernissen zurück:

- An der generellen Zuweisung der Personalmittel an die Schulen – staatliche Lehrer(stellen)zuweisung aufgrund hochkomplexer Bedarfsberechnungen der übergeordneten Schulverwaltung - ändert sich durch das neue Gesetz nichts. Die von der VhU geforderte und gutachterlich in 2010 aufgearbeitete Umstellung der Schulfinanzierung auf eine an der Schülerzahl orientierte, transparente „pro-Kopf-Zuweisung“ der Mittel soll nicht erfolgen.
- Bei der Finanzierung der Einzelschule bleibt es weitgehend bei der überkommenen Regelung der staatlichen „Zuweisung“. Die vorgesehene Lockerung der heute noch engen Zweckbestimmung gleicht dies nicht aus. Das für den Freiraum Selbstständiger Schulen unverzichtbare „Große Schulbudget“ (inklusive aller Personalmittel) ist nicht vorgesehen. Das „gemeinsame Budget, das auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen Land und dem jeweiligen Schulträger“ zur Verfügung gestellt werden soll, meint lediglich die „freien Mittel“ ohne Personalmittel. Damit wird eine langjährige Kernforderung der hessischen Wirtschaft an eine moderne Schulreform nicht erfüllt.
- Alle Schulen bleiben vorerst „unselbstständige Anstalten öffentlichen Rechts“. Allerdings sollen sie die Möglichkeit erhalten, Rechtsgeschäfte abzuschließen (§ 132 Abs. 2). Darüber hinaus können die „Rechtsträger“ im Rahmen der „Erweiterten Selbstverantwortung“ (§ 134) auf „Antrag der Schulen“ „rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts errichten“ (§ 134, Abs. 5). Beide Rege-

- Stellungnahme der VhU zur SPD-Schulgesetznovelle 2010 -

lungen sind zu begrüßen, da sie den Handlungsspielraum der einzelnen Schulen generell erweitern. Viele wichtige Detailfragen, wie z. B. die Rolle der Schulaufsicht, sind allerdings aus den Gesetzespassagen schwer nachzuvollziehen. So bedarf das Schulprogramm der „Zustimmung des Staatlichen Schulamtes“ (§ 133 Abs. 6) und „Zielvereinbarungen zwischen Staatlichem Schulamt und der Schule“ müssen geschlossen werden (§ 133 Abs. 7). Andererseits ist die „Staatliche Schulaufsicht verpflichtet“, die Schulen mit erweiterter Selbstverantwortung zu unterstützen.

Diese Einzelbeispiele machen deutlich, dass gesetzliche Reformen auf der Basis klarer Konzepte erfolgen sollten. Nur so werden alle Beteiligten in die Lage versetzt, die entsprechenden gesetzlichen Regelungen und die daraus abgeleiteten bildungspolitischen Zielsetzungen verstehen zu können. Aus diesem Grund fordert die hessische Wirtschaft seit mehreren Jahren ein Konzept mit Masterplan zur Einführung der Selbstständigen Schule. Ein solches umfassendes Konzept ist der hessischen Wirtschaft bisher jedoch noch nicht bekannt. Darunter leidet auch die kontextuale Bewertung der Detailregelungen zur Schulgesetznovelle der SPD erheblich.

- Mit den Regelungen in § 136 und 137 will die SPD ausdrücklich die Entscheidungsrechte der Schulkonferenz stärken. Sie basieren auf der Idee einer „demokratisch verfassten Schule“. Schule ist aber keine Körperschaft öffentlichen Rechts, die – wie z. B. eine Gemeinde - demokratisch verfasst ist und eigene öffentliche Einnahmen generiert. Sie erfüllt mit Finanzmitteln des Landes und der Schulträger einen gemeinsamen staatlichen Bildungsauftrag. Die Schulleitung ist daher beiden Financiers und diese sind wiederum ihren Parlamenten zur Rechenschaft verpflichtet. Der Handlungsspielraum von Schule muss daher in ausgewogenem Verhältnis zur gleichzeitig unabdingbaren Verantwortung des Staates (System wie Träger) gestärkt und nicht – wie der Gesetzesentwurf es tut – geschwächt werden. Es ist nicht zu verantworten und auch verfassungsrechtlich bedenklich, dass nach dem Gesetzesentwurf Schulleitungen als Landesbeamte demokratisch verfasste Beschlüsse einer nicht haftenden Schulkonferenz umsetzen müssen.

Unabhängig von der Leitungsfrage spricht sich die VhU nachdrücklich dafür aus, Schülerinnen und Schüler zu demokratischen Bürgern zu erziehen und Eltern und das schulische Umfeld in die Gestaltung von Schule einzubinden.

- Offene Fragen zu den Regelungen in den §§ 132-134:
 - Warum soll im Rahmen der Selbstständigkeit von Schulen gesetzlich geregelt werden, dass Schülerfirmen eingerichtet werden dürfen?
 - Warum soll in beruflichen Schulen ein Qualitätsmanagementsystem Pflicht sein, in allgemeinbildenden Schulen dagegen nicht?

2. Gemeinsamer Unterricht in den Jahrgangsstufen 5+6 / Abschaffung der Hauptschule / Einführung der Erweiterten Realschule/Gemeinschaftsschule

Die öffentliche politische Diskussion über die Effizienz und Zukunft des gegliederten Schulwesens hält – trotz vielfach anderer Aufforderungen und Bekundungen – weiterhin an (s. z. B. Hamburg).

Die Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen sowie nationaler und internationaler Schulvergleichsstudien ergeben keine klaren Ergebnisse für oder gegen das gegliederte Schulwesen. Aus Sicht der VhU ist die „landesweite Schulstruktur“ per se kein Maßstab für die Leistungen der Schülerinnen und Schüler oder die Qualität der Schulen. Für die VhU sind hier andere Faktoren entscheidend, z.B. die vom Staat festgelegten Bildungsziele (Standards), die Qualität von Unterricht und Schule und vor allem die erreichten Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler beim Schulabschluss. Als Kernelemente eines solchen Systems betrachtet die VhU ein System „Selbstständiger Schulen“, die staatliche Bildungsziele umsetzen und deren Arbeit regelmäßig extern evaluiert wird.

Vor diesem Hintergrund hält es die VhU für richtig, die Standards und Ziele für die Schulabschlüsse (Hauptschule, Realschule, Abitur) transparent und praxisbezogen zu definieren. Die Entscheidung über die innere Organisationsform sollte mit der Schulgemeinde im Rahmen der regionalen Schulentwicklungsplanung überlassen werden. Die Schulgemeinde ist, gemeinsam mit dem Schulträger besser in der Lage, die örtlichen Rahmenbedingungen und Erfordernisse zu beurteilen, als dies Gesetze regeln können.

Aus Sicht der VhU ist es nicht notwendig, wie dies der Gesetzentwurf der SPD-Fraktion vorsieht, die Schulformen Haupt- und Realschule abzuschaffen und stattdessen die „Erweiterte Realschule“ einzuführen (§ 13 Abs. 3), eine neue „Gemeinschaftsschule“ zu etablieren oder gemeinsamen Unterricht in allen Klassen 5 und 6 (§ 24) gesetzlich vorzuschreiben. Das bestehende Gesetz bietet den einzelnen Schulgemeinden mit den bestehenden Schulformen bereits heute genügend Möglichkeiten (z.B. mit der Integrierten Gesamtschule), individuelle Schulkonzepte zum gemeinsamen Lernen umzusetzen. Hier sind allenfalls und unterhalb der Gesetzesebene mehr Freiheiten für die Schulgemeinde und ein „unideologisches“ Genehmigungsverfahren gefragt, keinesfalls aber detailliertere und damit statisch wirkende gesetzliche Regelungen.

Die Abschlüsse Hauptschulabschluss, Mittlere Reife und Abitur sollen – wie von der VhU gefordert – auch beim SPD-Entwurf erhalten bleiben. Dies wird ausdrücklich begrüßt.

3. Abschaffung G8 / Einführung einer flexiblen Oberstufe

Laut Gesetzentwurf der SPD ist die Abschaffung von G8 (§13 Abs. 6) und die Rückkehr zur 6-jährigen Sekundarstufe I geplant. Stattdessen soll die Oberstufe (Sek. II) flexibel gestaltet werden. Schülerinnen und Schüler sollen in zwei bis vier Jahren die Oberstufe durchlaufen können (§ 32).

Die VhU befürwortet nachdrücklich die Beibehaltung von G8. Dies ist mittlerweile nationaler und internationaler Standard.

Grundsätzlich befürwortet die VhU Lösungen, die den individuellen Bedürfnissen der einzelnen Schülerin und des einzelnen Schülers gerecht werden. Vor diesem Hintergrund ist die Flexibilisierung der Oberstufe für sich gesehen überlegenswert. Diese käme dem Wunsch vieler Schüler, Eltern, Lehrkräfte und Schulleitungen entgegen, die Stundentafel in der Sek. I zu entlasten. Des Weiteren wären die Übergänge

- Stellungnahme der VhU zur SPD-Schulgesetznovelle 2010 -

und Abschlüsse sinnvoller geregelt als bisher bei G8. Es ist z.B. nicht nachvollziehbar, dass G8-Schüler nach Vollendung der Sek. I heute lediglich einen Hauptschulabschluss erwerben.

Gegen den SPD-Vorschlag wird u. a. mit dem Hinweis argumentiert, dass es einen Beschluss der KMK (v. 07.07.1972 in der Fassung vom 24.10.2008) gibt, der eine dreijährige Oberstufe festschreibt. Darin heißt es, dass zur Grundstruktur der Oberstufe eine einjährige Einführungsphase und eine zweijährige Qualifikationsphase gehören. Gleichzeitig bestimmt dieser Beschluss, dass die Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe mindestens 2 Jahre betragen müsse, höchstens jedoch 4 Jahre betragen dürfe. Der KMK-Beschluss ist aus Sicht der VhU daher nicht eindeutig.

Gegen den Vorschlag der SPD-Fraktion zur Flexibilisierung der Oberstufe „auf ganzer Fläche“ spricht aber derzeit vor allem die schulische Praxis. Es macht keinen Sinn, die Schulen jetzt flächendeckend mit einer „Reform der Reform“ zu konfrontieren. Die Schulen sind froh, dass sie die G8-Reform gerade in den Griff bekommen (haben). Nach einer aktuellen Umfrage in NRW (ZEIT vom 13.01.2011) wollen dort nur 10 von 600 Gymnasien zurück zum neunjährigen Abitur und haben „keine Energie mehr für Experimente.“ Dieses Ergebnis sollte auch für erneute Reformen auf diesem Feld in Hessen entscheidungstragend sein.

Vorschlag der VhU: In einem Modellversuch könnte die Einführung einer flexiblen Oberstufe getestet und evaluiert werden.

4. Lebens- und Berufsorientierung

Im neuen Gesetz findet sich zum Thema „Lebens- und Berufsorientierung“ wenig Neues, obwohl die landesweite „OloV-Strategie“ großen gesellschaftlichen Konsens findet. Lediglich in § 5 Abs. 2 wird die „Förderung zur Hinführung zur Arbeitswelt“ durch das Fach Arbeitslehre und Betriebspraktika genannt.

Die VhU sieht an dieser Stelle Nachbesserungsbedarf. Eine Textpassage mit der Formulierung „Lebens- und Berufsorientierung“ sollte Eingang in das neue Gesetz finden.

5. Sonstige Regelungen

- Die VhU unterstützt den Vorschlag der SPD, das Kind in den Mittelpunkt aller Überlegungen zu stellen und die **individuelle Förderung als Grundprinzip** zu definieren (§ 3 Abs. 10).
- Für sinnvoll hält die VhU auch den Vorschlag, die **Schuleingangsstufe in der Grundschule** zu flexibilisieren (§ 21 Abs. 3). Hier gibt es gute Erfahrungen aus Modellversuchen. Zudem entspricht der Vorschlag dem Prinzip, den individuellen Fähigkeiten der Kinder beim Schuleintritt gerecht zu werden. Mit der Einführung der flexiblen Eingangsstufe muss Überzeugungsarbeit an den Grundschulen und eine Qualifizierung bei den Lehrkräften einhergehen. „Indi-

- Stellungnahme der VhU zur SPD-Schulgesetznovelle 2010 -

viduelle Förderung“ lässt sich nicht per Gesetz wirksam anordnen.

- Positiv zu bewerten ist auch der SPD-Vorschlag, die **Rolle der Schulträger** zu stärken (§§ 100, 102, 153, 154). Hier sind seit Jahren Bestrebungen der Schulträger zu erkennen, nicht nur zum „reinen Geldgeber für das Schulwesen degradiert zu werden“. Es ist der berechnete, wie im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge und dem allseits gewünschten stärkeren Wettbewerb der Regionen auch unterstützenswerte Wunsch der Schulträger, Schulentwicklung aktiv mitbestimmen zu können. Dazu gehört dann aber auch, eine verstärkte Verantwortung nicht nur für sächliche Ressourcen, sondern für die qualitative Gesamtleistung von Schulen zu übernehmen.
- **Ausweitung der Berufsschulpflicht** bis zum 18. Lebensjahr: Diese Regelung betrifft in der Praxis eine verschwindend kleine Gruppe. Die bisherige Regelung eines Rechts auf Besuch der Berufsschule ist völlig ausreichend. Sie bietet die Möglichkeit, Jugendliche, die eine weitere schulische Ausbildung wünschen, in geeignete Maßnahmen zu integrieren. Eine Berufsschulpflicht erfordert einen hohen bürokratischen Aufwand, um die verpflichteten Jugendlichen zu erfassen. Das Pflichtangebot sind ca. 12 Wochenstunden, durch die diese Jugendlichen nicht erreicht und nicht gefördert werden können.
- Im Rahmen der aktuellen schulpolitischen Debatte ist auch die VhU von der Politik aufgefordert worden, zum Thema **Inklusion** (SPD-Entwurf: §§ 50-56) Stellung zu nehmen. Davon wird abgesehen. Das Thema ist aus Sicht der Wirtschaft in erster Linie erziehungs- bzw. bildungswissenschaftlich zu beurteilen. Im Fall erheblicher geistiger oder körperlicher Behinderungen sind noch weitere Fachwissenschaften gefragt. Die VhU sieht sich daher aus wirtschaftlicher Kompetenz nicht legitimiert, zu den Regelungen des Gesetzes auf diesem Gebiet eine Stellungnahme abzugeben. Empfohlen wird daher lediglich, das Thema unter Nutzung aller wissenschaftlichen Expertisen sachbezogen, nicht aber schulpolitisch zu regulieren.

Frankfurt, den 25. Januar 2011
VhU-VII/BP/LAG
Geschäftsführung der VhU



Volker Fasbender



Jörg E. Feuchthofen